

Stadt Hörstel

60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel, Stadtteil Dreierwalde

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 09.06.2015 bis 24.07.2015

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
Ö 01a	Bürger*in 1 vom 08.08.2015	Die Räumliche Gliederung der geplanten Aktivierung des Flugplatzareals Hörstel-Dreierwalde wie in Abb. 1 in der Datei TOP_10_SV08_2015 2 dargestellt, wird von mir in dieser Form widersprochen. Da die Bekanntmachung nicht Bekannt war, ist es fraglich ob diese öffentliche Informationsveranstaltung am 08.06.15 wie sie Schreiben gem. § 3 Abs. 1 BauGB entsprochen hat? 1. Die Grenzen des Flugplatzes wurden nicht richtig Erfasst. Die Größe Beträgt 306 ha minus die Fläche des bereits verkauften MU Depot. Siehe Exposé Argumente für den Erhalt des Standortes Rheine-Bentlage 27. Januar 2012 auf Seite 26 oder Google fragen. 2. Warum wird die Maßregelvollzugsklinik mitten auf der Startbahn gebaut? Ein geeigneter Platz mit einer Optimalen Verkehrsanbindung wäre in Norden / Westen neben dem Tanklager. 3. Da in Saerbeck, also in Unmittelbarer Nähe bereits ein Bioenergie-Park gibt ist es Unfug noch so einen Park auf den Gelände unterzubringen. 4. Wenn man fragen Darf, wer hatte eigentlich die Idee zu dem Energie-Innovationspark ? 5. Es sieht so aus als die Idee von mir „geklaut“ wurde. Bereits 2005/2006 und dann nochmals 2011 hatte ich diese Nutzung angeregt ! Die aber wie meine weiteren 13 Vorschläge nicht aufgenommen wurde. Zitat : Nach wie vor wäre der Flugplatz Rheine / Hopsten für eine Nachfolgenutzung als	Die öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde frist- und formgerecht am 20.05.2015 veröffentlicht. Die Bekanntmachung zur zusätzlichen Informationsveranstaltung erfolgte am 20.05.2015. Diese Veranstaltung ist ein zusätzliches Angebot der Stadt Hörstel. zu 1.: Der Geltungsbereich der 60. Änderung des FNP's ist entsprechend der Notwendigkeit von zu ändernden Darstellungen erfolgt, er entspricht nicht den Eigentumsgrenzen von Liegenschaften des Flugplatzes. zu 2.: Die Lage der Maßregelvollzugsklinik (Forensik) entspricht der genehmigten Planung nach Bescheid der BR Münster. Eine Veränderung der Lage ist nicht möglich, alternative Standorte sind im Vorfeld zur Genehmigung geprüft und verworfen worden. zu 3.: Der Bioenergiepark Saerbeck hat grundsätzlich andere Nutzungsziele und Inhalte (Biomassekraftwerk, Windenergienutzung) als der Energie-Innovationspark in Hörstel. Die beiden Standorte ergänzen sich und stehen nicht in Konkurrenz. Anderenfalls wäre auch keine Aufnahme in den sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland erfolgt. zu 4. und 5.: Die Idee zur Projektierung wurde von der Stadt Hörstel aus der Vielzahl von Anfragen zu energetischen Nutzungen für den ehemaligen Flugplatz zusammen mit den beauftragten Planern entwickelt.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Zentrum für Erneuerbare Energien oder Entwicklung des Energielieferant der Zukunft wie Helium 3/4 geeignet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Ö 01b	■■■■■■■■■■, Bürger*in 1 (Anlage zur Stellungnahme 08.08.2015) vom 07.07.2015	1.: Den Flugplatz erneut für die CH-53 Hubschrauber Fliegerei nutzen. Wie haben Aktuell ein Riesen Probleme mit der Einsatzbereitschaft der CH-53, da macht es durchaus Sinn über diese Option nach zu denken . Von den ursprünglich 112 CH-53 haben wir noch 89, davon stehen 7 i/a in Fassberg, 3 in Manching und 79 beim HSG 64 an den Standorte Holzdorf Laupheim, Bentlage und Bückeburg. Wenn dann berichtet wir das zeitweise nur 7 Maschinen voll einsatzbereit sind sollten die Alarmglocken klingen und sich nicht hinter Begriffe wie „Obsoleszenz“ verstecken ! Der Schlüssel zur Einsatzbereitschaft des fliegenden Großgerätes ist bei CH-53G in der Standort – Verlagerung zu suchen und nicht wie hier öfter Behauptet wurde, das es an der Technik des Luftfahrzeuges CH-53G hapert ! Bis zur Schließung war Rheine / Hopsten der beste ausgebauter Flugplatz der Bundeswehr und hatte quasi eine Anbindung via Straße Schiene und Wasser ! Letzt endlich spielt es keine Rolle wo das Geld verbrannt wird. Der Entscheide Faktor ist, das dass Fachpersonal CH-53G mit ihren Familien in der Region Rheine und Diepholz wohnt. Neues Fachpersonal Gewinnt / Qualifiziert man mit Sicherheit nicht in der Region Schönewalde-Holzdorf. Jetzt muß der Mensch wider in Mittelpunkt gestellt werden um die Langzeitfolgen der fragwürdigen Standortentscheidungen entgegenzuwirken. Das Know-how wurde bei der Standort Verlagerung „Fähigkeitstransfer Hubschrauber“ nicht mitgekommen, da müssen wir dringend nachsteuern, sonst ist der Rest auch noch verloren.	zu 1. bis 6.: Der Rechtsstatus des ehemaligen militärischen Flugplatzes Rhein-Hopsten wurde mir Ablauf des 31.03.2014 aufgehoben und die Liegenschaft fliegerisch entwidmet. Damit ist die Zweckbestimmung des Platzes, dem militärischen Flugbetrieb zu dienen, entfallen. Der Bauschutzbereich wurde am 25.03.2014 durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr aufgehoben. Eine Wiederaufnahme von militärischen Nutzungen, egal welcher Art, wird ausgeschlossen. Die nördliche Fläche ist nach Maßgabe des Bundes als ökologische Ausgleichsfläche zu nutzen, die südliche Fläche ist zu vermarkten. Die vorgebrachten Anregungen zu militärischen Planungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung der Stadt Hörstel und unterliegen nicht der Abwägung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		2.: Die Zusammenlegung der Nachfolgenden Einheiten wäre eine echte Reform und würde in der Folge Milliarden an Steuermittel einsparen ! Weil die WTD-61 und die Industrie in "gleichen Bett schlafen", klappt vermutlich die Beschaffung von Rüstungsgüter nicht! Es gibt kein offen und fairen Wettbewerb da einige vom den "Uniformträger" zu dem "Anzugträger" gewechselt sind. Nur eine unabhängige Beschaffungsagentur die für alle Beschaffungsvorhaben verantwortlich ist, kann Abhilfe schaffen. Durch eine Verlegung der WTD-61 nach Rheine / Hopsten würde die Beziehung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entzerrt ! Ferner erschließen sich bei der Verbindung beider Schießanlagen neue Möglichkeiten um die beiden Schießanlagen zu nutzen und Lärm von der Bevölkerung abzuhalten! So kann in dem Verbindungs Areal, dass für die Colbitz-Letzlinger-Heide geplante Projekt "Schnöggensburg" entstehen. - WTD-91 - Schießplatzkommando Nordhorn - WTD-61 3.: Eine Fähigkeitslücke wird mit Aufstellung eines Drohnen-Kampf-Geschwaders in Rheine / Hopsten geschlossen. Optional könnte die Produktion und Stationierung von LEMV gestartet werden ! Bereits 2006 sind die ersten Prototypen LEMV wie das Lockheed Martin P-791 zur Erprobung gestartet! Ein LEMV kombinieren die Vorteile der Schwerer-als-Luft Technologie mit denn der Leichter-als-Luft Technologie. LEMV ist die Abkürzung für (Long Endurance Multi-Intelligence Vehicle) Die Start- und Landebahn in Rheine / Hopsten ist uneingeschränkt für alle Flugzeuge wie C-160D, A400M, IL-76, C-17A oder der An-124 nutzbar ! Somit ist eine Strategische Verlegung der Drohnen in der ganzen Welt gewährleistet. Bei der Bekämpfung des globalen Terrorismus setzen die USA erfolgreich Drohnen ein. Primär sollten Drohne schwer	

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		verteidigte Stellungen angreifen um nicht die eigenen Einheiten, eine unnötige Gefahr auszusetzen. 4.: Verlegung des JBG-33 nach Rheine / Hopsten. Der Standort hat keine militärische Bedeutung und hat nur den Zweck die Nukleare Teilhabe (deutsche Atombomben) bereit zu halten. Ein zweifelhaftes Unterfangen vor den Hintergrund das Deutschland aus der Atomkraft aussteigen will ? In Unmittelbarer Nähe befindet sich die Spangdahlem Air Base (52 nd FW), somit ist die Region militärisch überversorgt ! 5.: Verlegung des JBG-31 nach Rheine / Hopsten. Der Standort hat keine militärische Bedeutung und es heißt unter der Hand : Der Flugplatz bleibt nur offen, das ein bestimmter Personenkreis aus Köln / Bonn ihre Flug Lizenzen auffrischen können. Ferner ist nur eingeschränkter Flugbetrieb möglich, da der Airport Köln / Bonn in unmittelbare Nähe liegt ! Ferner gibt es ein zur Zeit inaktives Nuklearwaffenlager mit 11 Unterflurmagazine wo insgesamt 44 Bomben von Typ B-61 / 3-10 Platz finden. 6.: Eine weitere Möglichkeit ist, das Luftwaffenmuseums der Bundeswehr von Berlin-Gatow nach Rheine zu verlegen. Ein Großteil der Exponate vergammelt dort weil sie dort keinen Platz haben die Flugzeuge vernünftig unterzustellen. Platz und Hallen gibt es in Rheine / Hopsten / Bentlage mehr als genug !	
		Weitere Lösungen aber Zivil ! 7.: So könnte ein Zentrum für technische Entwicklung und intelligente Forschung entstehen das ggfs. in die Produktion innovative Produkte mündet. Zum Beispiel - Ein Neustart der der Cargolifter AG auf den Flugplatz Rheine / Hopsten So kann ein Transportschiff entstehen, mit deren Hilfe man Offshore-Wind Anlagen für einen Bruchteil der heutigen Kosten realisieren kann. Parallel kann ein Passagierschiff oder ein LEMV entstehen. - Das AIRTRUCK Projekt "wiederbeleben".	zu 7.: Aus der oben aufgeführten Aufhebung des Rechtsstatus als Flugplatz ergibt sich auch, dass private oder gewerbliche Nutzungen als Flugplatz nicht möglich sind. Es gibt keine Bestrebungen des Bundes oder des Landes NRW, eine fliegerische Nutzung in irgendeiner Form aufrecht zu erhalten oder neu zu installieren. Die Stadt Hörstel hat ebenfalls an einer solchen Nutzung kein Interesse.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		8.: Eine Logistikbasis für Humanitäre Einsätze (HLB) Die deutsche Katastrophenhilfe kommt in der Regel immer als eines der letzten in den Einsatzgebieten an. Bei der humanitären Katastrophe auf Haiti in Januar 2010 hat es keine offizielle deutsche Katastrophenhilfe gegeben. Unsere Europäischen Nachbarländer: Belgien, Czech Republic, Frankreich, Spanien und die Schweiz haben sofort Hilfsgüter mit ihren militärischen Transportflugzeugen nach Haiti geflogen. Deutschland aber Fehlanzeige ! Das deutsche Engagement beschränkte sich wiederum nur auf das Scheckbuch. 9.: Trainingszentrum für Polizei, Feuerwehr und THW - Trainingszentrum für die Polizei Fliegertruppe einrichten. - Übungsgelände des THW in Hesepe / Nordhorn auf den Flugplatz Rheine / Hopsten verlegen. 10.: Nach wie vor wäre der Flugplatz Rheine / Hopsten für eine Nachfolgenutzung als Zentrum für Erneuerbare Energien oder Entwicklung des Energielieferant der Zukunft wie Helium 3/4 geeignet. Eine Bündelung von Aktivitäten und Investitionen in Erneuerbare Energien sowie Erforschung und Entwicklung der Energie der Zukunft wie Helium 3/4 wäre hier Möglich ! - Solar Nutzung auf den Gebäudedächern / Solar Nutzung für Antriebe von Fahrzeugen aller Art. - Nutzung von Biomasse zu Erzeugung von Wasserstoff und wiederum deren Nutzung für Antriebe aller Art (zu Land, zu Wasser und in der Luft)	Durch die Entscheidung des Bundes, den gesamten nördlichen Teil für ökologischen Ausgleich für Baumaßnahmen des Bundes zu nutzen, einschließlich Rückbau der Landebahn, ist eine fliegerische Nutzung auch praktisch nicht mehr möglich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. zu 8.: Art und Weise von humanitären Einsätzen durch den Bund sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung der Stadt Hörstel und der durch sie zu treffende Abwägung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. zu 9.: Es gibt keinen bekannten Bedarf und keinen interessierten Träger für die Einrichtung eines solchen Trainingszentrums. Es ist nicht Aufgabe und Gegenstand der Bauleitplanung der Stadt Hörstel ohne konkreten Bedarf eine solche Fläche planerisch zu entwickeln. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. zu 10.: Die Forschung, Entwicklung und Nutzung von erneuerbaren Energien ist Gegenstand des vorgesehenen Energie-Innovationsparks. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		- Firmen aus den Bereich Agra, wie L.T.D. Hölscher GmbH aus Schapen oder die Landmaschinenfabrik Bernard Krone aus Spelle sind bereits auf den Gelände präsent. 11.: Messe Zentrum für Luft und Raumfahrt Auf den Flugplatz Rheine / Hopsten eignet sich als Zukunft Standort für die ILA. 12.: Projekt der Tosuner - Projektentwicklungsgesellschaft Berlin - Brandenburg mbH Mit der Einschränkung dass die Start und Landebahn für Notfälle erhalten bleibt ! Natürlich auch keinen Turbinenbau in Ranway Bereich. Zudem weist das Projekt eine freie Fläche in Norden aus, die man mit einem AirPark füllen kann. 13.: Den Flugplatz als Filmkulisse erhalten. Da bereits Diverse Filme wie z.B.: Hindenburg oder „Starfighter – Sie wollen den Himmel erobern“ auf den Flugplatz gedreht wurden macht es durchaus Sinn den Flugplatz als Film Kulisse zu erhalten.	zu 11.: Durch den oben beschriebenen Wegfall von fliegerischen Nutzungen und den Rückbau der Anlagen sind zukünftig auch keine Messe- oder Ausstellungsaktivitäten im Zusammenhang mit Flugtechnik möglich, zulässig oder gewünscht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. zu 12.: Das beschriebene Projekt wird nicht weiterverfolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. zu 13.: Die angesprochene Nutzung setzt den Erhalt von Start- und Landebahn voraus. Da dieses nicht der Fall sein wird, ist die Nutzung nicht möglich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Ö 02	■■■■■ Bürger*in 2 vom 08.07.2015	heute hatte ich die Möglichkeit als Dreierwalder Bürger den F-Plan-Entwurf Flughafen Dreierwalde anzuschauen. Generell ist das aufgestellte Konzept zu begrüßen, jedoch stellt sich mir die Frage in wie weit eine ausreichende Nachfrage für einen Energie- und Innovationspark vorhanden ist? Eine mögliche Biomassevergärungsanlage (auf Abfallbasis) steht in Konkurrenz mit der Anlage in Saerbeck und z.B. auch	Der Energie-Innovationspark (EIP) stellt eine Ergänzung des vorhandenen Bioenergieparks in Saerbeck dar und hat ein abweichendes Konzept. Der EIP weist keine Windenergienutzung auf. Der Schwerpunkt liegt bei der Forschung, Entwicklung

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		in Freren, wo seit Jahren ein Investor für eine Abfallvergärung auf einem Konversionsgrundstück gesucht wird, obwohl schon eine bestehende Blmsch-Genehmigung vorliegt. Die angestrebte Zusammenarbeit mit lokalen Hochschulen ist weiterhin zu begrüßen, aber hier steht die Stadt Hörstel bzw. die Unternehmen in Konkurrenz mit schon bestehenden Verbindungen der Hochschulen mit Unternehmen wie Krone oder Volkswagen. So ist z.B. das Technologie Zentrum in Rheine seit Jahren defizitär. (Weiterhin stellt sich die Frage ob es sich noch um ein Technologie Zentrum als Technologieträger bzw. angewandte Technologie handelt?) Trotz der beispielhaften aufgeführten Fragestellungen ist der Schritt der Flächenkonversion zu begrüßen. Es bedarf jedoch in den weiteren Planungsschritten einer genauen Bedarfsermittlung und Grundlagenerhebung. So ist der Flughafen noch nicht hinreichend auf Schadstoffe untersucht worden. Beispielhaft sei hier die Schadstoffgruppe der PFT (Feuerlöschschäume) genannt. Hier sind an nahezu allen untersuchten (militärischen) Flughäfen Altlasten festgestellt worden, welche eine Sanierung von bis zu 3-stelligen Mio. Beträgen erfordern/erforderten. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind PFT noch nicht am Flughafen Dreierwalde untersucht worden, da diese Schadstoffgruppe erst seit kurzen durch den Bund/OFD untersucht wird. Bei diesen Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass auf einem hohen Anteil der Liegenschaften eine PFT-Problematik vorliegt. Bei den von der Bima in der Regel aufgestellten Kaufverträgen übernimmt der Bund nur zu einem Großteil die Kosten nicht jedoch die vollen Kosten. Somit könnten auf die Stadt Kosten zukommen, welche nicht zu stemmen wären. Auch der Altlastenverband NRW (AAV) tut sich in der Regel schwer bei "Bima-Flächen" eine Kostenübernahme durchzuführen. Im F-Plan bzw. dann im folgenden B-Plan sollten aus meiner Sicht noch zwei wesentliche Punkte aufgenommen werden.	zum Thema Energie sowie einer eventuellen Fernwärmeversorgung des Gewerbegebiets, der Forensik und/oder der Ortslage Dreierwalde. Die Art der Entwicklung von Hochschulen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu klären und einer späteren Konkretisierung des Konzepts vorbehalten. Die weitere Bedarfsermittlung und Grundlagenerhebung ist Aufgabe des weiteren Bauleitplanverfahrens und der Projektentwicklung durch die Stadt Hörstel. Die Untersuchung von möglichen Schadstoffbelastungen erfolgt im Verfahren zur FNP-Änderung in Abstimmung mit den Fachbehörden für alle bekannten Gefährdungsbereiche. Die Prüfung von Schadstoffen aus Feuerlöschschäumen ist für Flugplatzflächen obligatorisch. Die Frage der Kosten wird Gegenstand der Kaufverhandlungen. Das städtebauliche Konzept zur Aktivierung des Flugplatzareals beinhaltet die Einbeziehung in das Radwegenetz zur Naherholung und Touristik.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Zum einen sollte ein Fahrradweg in Verlängerung der Markengrenze in Richtung Ostenwalde / Hörstel geplant werden. Weiterhin sollte geprüft werden, ob im zentralen Energiekonzept nicht die Großbehälter am Tanklager mit einbezogen werden können. Diese könnten Teil eines Energiespeichersystems in einem zukunftssträchtigen Anergienetz sein. Anergienetze werden zunehmend in der Schweiz und neuerdings auch in Deutschland umgesetzt. Dabei wird auf einem geringen Temperaturniveau (Anergie) eine Verteilung ähnlich der Fernwärme vorgenommen. Die Integration eines Anergienetzes würde daher dem Leitgedanken eines Energie- und Innovationsparks im Besonderen tragen. Ein Anergienetz wäre auch für die schon ortsansässige Firma Dominik und die angedachte Bioreaktoren ein idealer Energieträger. Soweit meine Anmerkungen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Einbeziehung der Tanklagerflächen zur Energiespeicherung wird geprüft. Hierbei können nur die in den südlichen Teilflächen liegenden Tanklager betrachtet werden, da die nördlichen Flächen im Bereich der zukünftigen Flächennutzung für Ausgleichsmaßnahmen liegen und nicht zur Verfügung stehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Hörstel

60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel, Stadtteil Dreierwalde

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 09.06.2015 bis 24.07.2015

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
B 01	Unitymedia NRW GmbH vom 26.06.2015	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 02	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 29.06.2015	die Bundeswehr ist berührt aber nicht betroffen. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich und im Bauschutzbereich (BSB, § 12 (3) 2b LuftVG) des militärisch genutzten Flugplatzes Rheine-Bentlage. Nach meiner Unterlage und nach Rücksprache mit meinen Fachdienststellen ist der BSB des ehemaligen NATO-Flugplatzes Hörstel noch existent, wird aber von der luftverkehrsrechtlichen Seite nicht mehr angewendet. Ich bitte dies zu beachten. Des Weiteren gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 03	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts - Direktion Dortmund Sparte	Ihre Beteiligungsschreiben (Email vom DO, 25. Juni 2015 17:32 + FR, 26. Juni 2015 10:28 Uhr) zu o.a. FNP- Verfahren sind jeweils adressiert an die Poststelle-Zentrale der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, 53119 Bonn, und wurden von dort zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
	Verwaltungsaufgaben - vom 29.06.2015	Zur Zuständigkeitsregelung seit dem 01.02.2010 als Träger öffentlicher Belange übersende ich mein beigefügtes (unverändert aktuelles) Schreiben vom 19.02.2010 (Ersatzausfertigung), auf das ich im Einzelnen zur Vermeidung von Wiederholungen verweise. Meine dort und unten genannte Email-Adresse ist eine Sammelanschrift / Funktionspostfach; im Vertretungsfall ist daher grundsätzlich der unmittelbare Zugriff gewährleistet. Aus technischen Gründen bitte ich hiermit vorsorglich, jeder Email bis auf weiteres nur Anhänge von max. 10 MB beizufügen, da von einer sicheren Übertragung nur bis zur Speicherkapazität von 10 MB ausgegangen werden kann. Es wird daher empfohlen, Anhänge von insgesamt mehr als 10 MB / Einzelfall ggf. auf mehrere Emails zu verteilen. Sollte auch dies einmal nicht möglich sein, stehe ich wg. Absprache eines anderen Übertragungsweges gern zur Verfügung (z.B. CD/ DVD, Uploader- bzw. Lifelink-Verfahren meines Hauses via Internet). Ergänzend rege ich aus gegebenem Anlaß abschließend an, bei künftigen Beteiligungen als Träger öffentlicher Belange – bei (gleichzeitiger) Einstellung der Unterlagen auf der Homepage Ihres Hs. – einen entsprechenden Hinweis / Link in Ihre Email aufzunehmen. Eine gleichzeitige Übersendung von Plan-Dateien im pdf-Format o.ä. ist dann nicht erforderlich.	
B 04	Samtgemeinde Spelle vom 29.06.2015	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 09.06.2015 teile ich gem. 8 4 Abs. 1 BauGB mit, dass gegen die geplanten Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO-Flugplatzes Dreierwalde keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es wird jedoch angeregt, innerhalb des Änderungsbereiches Retentionsräume für künftige Hochwasserereignisse vorzusehen.	In der 60. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange des Hochwasserschutzes beachtet und in die Planung einbezogen. Im Bereich der Änderung sind im verbindlichen Flächennutzungsplan Flächen für die Hochwasserretention dargestellt, außerdem sind durch den Kreis aktuelle Hochwasserrisikokarten erarbeitet worden. Zusammen mit den Fachämtern werden die notwendigen Abgrenzungen neu festgelegt.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Bislang erfolgt die Entwässerung des ehemaligen Flugplatzgeländes über den Hauptvorfluter Dreierwalder Aa. Dieses Gewässer mündet in der Ortslage Spelle zusammen mit weiteren Gewässern aus dem nordrhein-westfälischen Raum (Hopstener Aa, Altenrheiner Bruchgraben) in die Speller Aa. In der jüngeren Vergangenheit haben sich süd-östlich der Ortslage Spelle mehrfach Überflutungen ereignet, so dass derzeit entlang der Landesgrenze umfangreiche Überschwemmungsgebiete vorläufig gesichert sind. Die Gemeinde Spelle erarbeitet derzeit ein Hochwasserschutzkonzept, um zu erreichen, dass zumindest sensible Bereiche wie z. B. bestehende Gewerbegebiete künftig nicht mehr überflutet werden. Zusätzliche Retentionsflächen im Bereich des ehemaligen Flugplatzes könnten sowohl im Raum Dreierwalde als auch im Raum Spelle zu einer deutlichen Entlastung bei künftigen Hochwasserereignissen führen. Durch die Aufgabe der Flugplatznutzung sind umfangreiche Flächen verfügbar geworden, die es ermöglichen, hier sinnvolle Vorsorgemaßnahmen für den Hochwasserschutz zu treffen. Die sich nunmehr bietende Möglichkeit sollte daher genutzt werden. Gleichzeitig verbinde ich damit die Hoffnung, dass die Diskussionen über die seit vielen Jahren stattfindende Salzfracht der Dreierwalder Aa positiv beeinflusst werden.	Retentionsflächen innerhalb der geplanten Nutzungen Forst, Gewerbegebiet und Energie-Innovationspark sind nicht vorgesehen und auch nicht mit den Nutzungen verträglich. Die Flächen für die zukünftige Nutzung zur Entwicklung der Natur sind nicht als Retentionsflächen geeignet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 05	Gemeinde Hopsten vom 01.07.2015	bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Hopsten keine Anregungen vorgebracht werden. Belange der Gemeinde Hopsten werden durch die o. a. Planungsänderung nicht berührt	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
B 06	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Steinfurt vom 02.07.2015	gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 07	LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 06.07.2015	nach meinem heutigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange durch die Planung nicht berührt.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 08	Gemeinde Saerbeck vom 06.07.2015	vielen Dank für die Beteiligung an der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel. Zweckdienliche Informationen zu dem Bauleitplanverfahren können von Seiten der Gemeinde Saerbeck nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Aufgabenbereich der Gemeinde Saerbeck wird von der Planung nicht berührt.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 09	Straßen.NRW Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland vom 07.07.2015	bezüglich der o.g. 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel werden seitens der Regionalniederlassung Münsterland keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Bei der Beurteilung der geplanten Maßnahmen im südlichen Teilbereich des Flughafengeländes (Entwicklungsfläche der Stadt Hörstel) gehen wir davon aus, dass die Erschließung dieser Flächen über die Kreisstraße 14 erfolgt. Unter dieser Voraussetzung werden diese Belange der Straßenbauverwaltung nicht berührt. Das im Norden des Flughafengeländes noch geplante Ausgleichsflächen für Bundesmaßnahmen liegen, wurde entsprechend berücksichtigt.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 10	Amprion GmbH Betrieb / Projektierung	mit Schreiben vom 12.01.2015 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
	Leitungen Bestands- sicherung, Dortmund vom 08.07. 2015	Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der erneuten Beteiligung Träger öffentlicher Belange weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
B 11	Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung vom 09.07.2015	seitens der Stadt Ibbenbüren werden gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel zur Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO-Flugplatzes Dreierwalde keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Naturschutzbund Deutschland Kreis- verband Steinfurt e. V. vom 10.07.2015	die Naturschutzverbände des Kreises lehnen die o.g. Änderung des Flächen- nutzungsplanes für den Flugplatz Dreierwalde ab. Aus Naturschutzsicht ist ein schlüssiges Gesamtkonzept nicht erkennbar. Die für die einzelnen Teilflächen geplanten Nutzungen verfolgen widersprüchliche Zielsetzungen, dadurch sind erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken gegeben. Die Darstellung des nördlichen Bereiches als Gebiet zum Schutz der Natur (BSN) wird von den Naturschutzverbänden begrüßt. Der besonderen floristischen und faunistischen Bedeutung des Geländes wird damit ebenso Rechnung getragen wie der besonderen Wertigkeit des Gebietes im Rahmen des Biotopverbundes. Konkrete Planungen zur weiteren Entwicklung und Wertsteigerung durch Kompensationsmaßnahmen	Der östliche Teil des Flugplatzareals ist in der Darstellung des Flächennutzungsplans „Fläche für die Landwirtschaft“. Diese Nutzung soll zukünftig nicht geändert werden. Lediglich die Abgrenzung des Flugplatzareals wird zukünftig gestrichen. Da keine Änderung der Art der Nutzung erfolgt, stellt sich die Frage nach einer flächendeckenden neuen Nutzung zum Schutz der Natur nicht.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		men des Bundes liegen vor, die ersten Maßnahmen sind bereits umgesetzt. Seitens des Bundes ist außerdem vorgesehen, diese wertvollen Bereiche als Nationales Naturerbe auszuweisen. Die Biologische Station des Kreises Steinfurt gibt für den gesamten östlichen Bereich des ehemaligen Flugplatzgeländes eine hohe ökologische Wertigkeit an. Diese ergibt sich zum Einen durch die Ausprägung artenreicher Magerwiesen entlang des ehemaligen Runways, die ein erhebliches Potential zur Etablierung FFH-relevanter Lebensraumtypen aufweisen, und zum anderen durch eine hohe Dichte an gefährdeten, bzw. vom Aussterben bedrohten Brutvogelarten auf den Grünlandflächen, aus der sich eine überregionale Bedeutung des Geländes für diese Arten ergibt. Eine negative Entwicklung in diesem Bereich würde sich auch auf die umliegenden Naturschutzflächen schädigend auswirken und insgesamt die Situation der geschützten Arten deutlich verschlechtern. Die Naturschutzverbände fordern daher, dass der gesamte Ostteil des Flugplatzgeländes als Bereich für den Schutz der Natur ausgewiesen wird. Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht für diese Flächen eine Darstellung als allgemeine Agrarbereiche vor. Die im Zusammenhang mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche („Energie-Innovationspark“) und einer gewerblichen Baufläche genannten, möglichen Nutzungen für den Runway innerhalb des empfindlichen Bereiches im Ostteil des Geländes stehen in erheblichem Widerspruch zu der Notwendigkeit, diese ökologisch hochwertigen Flächen zu schützen. So würde z.B. die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf der ehemaligen Landebahn die Offenheit der gesamten Fläche beeinträchtigen. Für die gefährdeten Brutvogelarten, bei denen es sich um Offenland-Arten (wie z.B. Kiebitz und Großer Brachvogel) handelt, würde dieser Bereich dadurch verloren gehen.	Darüber hinaus ist vorgesehen, innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft Maßnahmen zum Ausgleich von ökologischen Eingriffen umzusetzen. Dies erfolgt im Sinne der Entwicklung und des Schutzes der Natur in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Von der Nutzung des Südteils der ehemaligen Landebahn (Pflanzenzucht) geht schon jetzt eine erhebliche Störung (z.B. durch Betreten und Befahren) aus, die zu einer geringeren Brutvogeldichte im Umkreis des genutzten Bereiches führt. Es ist außerdem davon auszugehen, dass mit dem Gießwasser Dünger und Pflanzenschutzmittel auf die Magerwiesenflächen gelangen und sich dort schädigend auswirken. Die Naturschutzverbände fordern, dass für alle Nutzungen die entsprechenden Verträglichkeits- und Artenschutzprüfungen durchgeführt werden. Auch innerhalb der geplanten Sonderbaufläche Energie (SO) liegen Bereiche mit einer hohen ökologischen Wertigkeit, z.B. Magerwiesen, Sandtrockenrasen oder Heide-Relikte, sowie halboffene Waldstandorte, die nicht nur vegetationskundlich bedeutsam sind, sondern auch zahlreiche gefährdete Brutvogelarten wie Baumpieper, Heidelerche, Gartenrotschwanz oder Neuntöter beherbergen. Die Überplanung dieser Bereiche würde zu einer erheblichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit führen. Eine Kompensation ist nicht oder nur langfristig möglich, da für die betroffenen, geschützten Brutvogelarten frühzeitig Ersatzlebensraum geschaffen werden müsste. Die Erhebung der artenschutzrechtlich relevanten Daten ist außerdem zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen; es ist zu erwarten, dass weitere geschützte Arten betroffen sind. Bisher konnten bereits 27 planungsrelevante Brutvogelarten nachgewiesen werden. Auch sind einige der im geänderten Flächennutzungsplan genannten Nutzungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel die Anlage von Kurzumtriebsplantagen zur Biomasseproduktion, nicht mit dem Schutz der mosaikhaften Biotopstrukturen vereinbar. Weiterhin ist zu befürchten, dass es durch die Erzeugung, Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse zum Nährstoffeintrag in die empfindlichen Magerstandorte kommt.	Die östlichen Flächen sind Gegenstand des Betrachtungsbezugs des Umweltberichts zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans. Zulässige landwirtschaftliche Nutzungen oder andere Nutzungen gemäß § 35 BauGB – mit Ausnahme von Windenergie – sind auch in Zukunft möglich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Die Naturschutzverbände lehnen diesen Bereich der Planung ab, da die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange nicht hinreichend erkennbar ist. Die Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in der Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach Ansicht der Naturschutzverbände nicht transparent. Zunächst ist festzustellen, dass im Bereich der Stadt Hörstel bereits ausreichend Gewerbeflächen ausgewiesen sind. Für die Bebauung bisher nicht versiegelter Bereiche auf dem ehemaligen Flugplatzgelände sind an anderer Stelle Gewerbeflächen zurückzunehmen. Die ökologische Wertigkeit der betroffenen Flächen ist nicht bekannt. Dementsprechend ist eine Abwägung nicht möglich. Wie das zuvor ausgeführte Beispiel (Pflanzenzucht) zeigt, ist außerdem davon auszugehen, dass mögliche gewerbliche Nutzungen in Konflikt zu ökologischen und artenschutzrelevanten Belangen treten und zu einer Entwertung wertvoller Bereiche führen. Es müsste erkennbar werden, dass sich die gewerblichen Nutzungen, einschließlich möglicher negativer Auswirkungen, tatsächlich auf den Bereich mit ökologisch geringer Wertigkeit beschränken. Die Naturschutzverbände fordern, dass die Planungen insgesamt verträglich sein müssen und nicht widersprüchlich sein dürfen. Die vorgesehenen Nutzungen dürfen nicht dazu führen, dass ökologisch wertvolle Flächen und Kompensationsbereiche in ihrer Funktion entwertet oder beeinträchtigt werden.	Für alle Bereiche der 60. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Rahmen des in Arbeit befindlichen Umweltberichts eine entsprechende Umweltprüfung. Bevor diese Untersuchungen nicht abgeschlossen sind, kann nicht entschieden werden, welche Flächen sich für welche Nutzung eignen und/oder welche Auswirkungen vorliegen. Für pauschale Ablehnung von Nutzungen ist die vorhandene Datlage nicht ausreichend. Die Stadt Hörstel wird nach Vorliegen aller relevanten Unterlagen und Gutachten, zusammen mit den Fachbehörden, das Nutzungskonzept qualifizieren und einer genaueren Abwägung unterziehen. Erst dann wird über Art und Umfang von Nutzungen entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
13	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 15.07.2015	Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes hat das LANUV grundsätzlich keine Bedenken. Die zeichnerische Abgrenzung steht der 2. Regionalplanänderung nicht entgegen. Die zeichnerische Darstellung der Nutzung entspricht der Darstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie.	Aus der Liste der Elemente, die der „Energie-Innovationspark“ beinhalten kann werden die zwei Spiegelstriche „Umsetzung des Power-to-Gas-Konzepts und Nutzung des daraus entstandenen Wasser-stoffs“ und „Anlage für hydrothermale Carbonisierung“ gestrichen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		In der Erörterung zu diesem Teilplan wurden die textlichen Vorgaben in zwei Punkten geändert. Aus der Liste der Elemente, die der „Energie-Innovationspark“ beinhalten kann sind die zwei Spiegelstriche „Umsetzung des Power-to-Gas-Konzepts und Nutzung des daraus entstandenen Wasserstoffs“ und „Anlage für hydrothermale Carbonisierung“ gestrichen worden. Dieses sollte sich im Flächennutzungsplan widerspiegeln. Diese Punkte sind daher auch im Textteil des FNP zu streichen (siehe dazu Erörterungsprotokoll vom 26.06.2015 der Bezirksregierung Münster).	
14	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 16.07.2015	zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 09.06.2015 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug Nordrhein-Westfalen vom 16.07.2015	Meine Stellungnahme zu 5.4 (Sondergebiet SO 16 „Maßregelvollzugsklinik“) der Begründung zum Vorentwurf lautet wie folgt: Bezüglich der Patientinnen und Patienten schreiben Sie dort: „Der Maßregelvollzug dient der Behandlung von psychisch kranken und suchtkranken Menschen, die aufgrund Ihrer Erkrankung eine Straftat begangen haben“. Ich bitte um folgende Änderung: „Im Maßregelvollzug werden nach § 63 und § 64 des deutschen Strafgesetzbuches unter bestimmten Voraussetzungen psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt untergebracht. Im Maßregelvollzug werden psychisch Kranke und drogen- oder alkoholabhängige Straftäter behandelt und gesichert. Für die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus ist erforderlich, dass das Gericht festgestellt hat, dass der/ die	Die Beschreibung der Zwecke des Maßregelvollzugs wird in der Begründung angepasst. Die Aufzählung der erforderlichen Gebäude wird in der Begründung nicht abschließend gefasst. Der Immissionsschutz wird im nachfolgenden Bebauungsplan die Außenbereiche berücksichtigen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Täter/ in nur eingeschränkt oder gar nicht schuldig, eine weitere Gefährlichkeit zu erwarten ist und ein Zusammenhang zwischen Delikt und psychischer Störung besteht. Bei suchtkranken Tätern/innen muss für eine Einweisung in eine Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB keine Einschränkung der Schulfähigkeit, jedoch ein Zusammenhang zwischen Delikt und Sucht vorliegen“ Des Weiteren zählen Sie in einem der folgenden Absätze die neben Stationsgebäuden erforderlichen weiten Gebäude auf. Diese Aufzählung darf nicht abschließend verstanden werden. In der konkreten Bauplanung und in der therapeutischen Konzeptionierung der Klinik mögen andere Gebäudenutzungen hinzutreten, oder auch genannte wegfallen. Zum Immissionsschutz schreiben Sie, dass „aufgrund der wohnähnlichen Nutzungen für die Klinik ein Immissionsschutz analog zu allgemeinem Wohnen zu berücksichtigen“ ist. Ich weise daraufhin, dass aufgrund der teilweise langjährigen Unterbringung der Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug der gesicherte Bereich der Klinik ihr alleiniges Lebensumfeld ist. Im Falle von störenden Immissionen ist für die Patientinnen und Patienten daher kein Ausweichen auf andere Örtlichkeiten möglich. Daher ist auch für den zu Freizeit zwecken zu nutzenden Außenbereich der Klinik der Immissionsschutz zu berücksichtigen. Zu weiteren Punkten der Begründung, dem Umweltbericht und der zeichnerischen Darstellung habe ich keine Anmerkungen.	
16	Geologischer Dienst NRW vom 17.07.2015	gegen die bestehenden Planungen auf dem ehemaligen NATO-Flugplatz bestehen seitens des Geologischen Dienstes NRW keine grundsätzlichen Bedenken. Ich möchte allerdings aus ingenieurgeologischer Sicht auf folgenden Umstand hinweisen. Nach unseren Unterlagen können im Stadtgebiet Hörstel im Untergrund Sulfat- bezie-	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		ungsweise Salzgesteine auftreten. Im Falle von Auslaugungen könnte im ungünstigsten Fall die Geländeoberfläche einsinken. Aufgrund dieser Problematik ist bei allen geplanten Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen sehr sorgfältig zu untersuchen und zu bewerten.	
17	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, Technik Niederlassung West, PTI 15 Münster vom 18.07.2015	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu Ihrem Schreiben vom 09.06.2015 wir wie folgt Stellung: Vielen Dank für Ihre Benachrichtigung. Gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts - Direktion Dortmund - Sparte Verkauf vom 20.07.2015	die Sparte Bundesforst hat angemerkt, dass die den Planunterlagen beigegefügte Karte die sich innerhalb des Platzes befindlichen Waldflächen (dunkelgrüne Zeichenerklärung) nicht abbildet. Es wird angeregt, diese Darstellungen nachzuholen.	In der Planzeichnung werden die Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs dargestellt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
19	Kreis Steinfurt Umwelt- und Planungsamt vom 20.07.2015	<u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Ich bitte darum, die Planung der CEF-Maßnahmen in den mit 1 und 2 bezifferten Teilflächen (Umweltbericht S.91/92) vor Inanspruchnahme von Flächen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.	Selbstverständlich werden alle Maßnahmen und insbesondere notwendige CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) mit der zuständigen, internen Naturschutzbehörde des Kreises abgestimmt.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Ebenso sollten die Endergebnisse der bislang unvollständigen Kartierungen nach Abschluss der Bestandsaufnahme rechtzeitig der Unteren Landschaftsbehörde vorgelegt werden. <u>Bodenschutz, Abfallwirtschaft</u> Aufgrund der ehemaligen Nutzung des Areals als Flugplatz ist mir als Untere Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) bekannt, dass im Planbereich Bodenbelastungen vorliegen. Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass Untersuchungen von 2009/2010 an verschiedenen Stellen (Lärmschutzhallen 13 (7a) und 14 (7b), Shelter 11, Tanklager Nord) Belastungen des Bodens und des Grundwassers ergeben haben. An allen übrigen untersuchten Standorten wurden laut Umweltbericht keine relevanten Verunreinigungen des Untergrundes bzw. des Grundwassers festgestellt. Eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch über den Wirkungspfad Boden - Mensch ist für den Gutachter nicht erkennbar (aus: Umweltbericht Zif. 3.4.1, Seite 54). Ich nehme Bezug auf das Schreiben des Kreises Steinfurt vom 18.11.2014 an das Büro "Hamerla Gruß-Rinck Wegmann + Partner", in dem der damalige Sachstand bzgl. schädlicher Bodenveränderungen im Bereich des ehem. Nato-Flugplatzes Hopsten mitgeteilt wurde. Die Orientierenden Untersuchungen (OU) und Detailerkundungen (DE) von 2009/2010 liegen der UBB bis zum heutigen Tag (15.07.2015) nicht vor. Dies ist erforderlich, um die Aussagen des Umweltberichtes nachvollziehen zu können. Liegt ein Grundwasserschaden vor, dann ist der Wirkungspfad Boden-Grundwasser und nicht der Wirkungspfad Boden Mensch zu betrachten. Inwieweit damalige Bewertungen in den OU und DE die nun geplante Nutzung berücksichtigen, kann ohne genauere Kenntnis von hier aus nicht beurteilt werden.	Die Endergebnisse der ökologischen Bestandsaufnahme werden vorgelegt, sobald sie fertig gestellt sind und in den Umweltbericht eingearbeitet sind. Die Untersuchungen zu Bodenbelastungen, Bodenverunreinigungen oder Grundwassergefährdungen werden im weiteren Planungsverfahren konkretisiert. Die angesprochenen orientierenden Untersuchungen liegen noch nicht vor. Der Untersuchungsumfang, die Inhalte und die Ergebnisse werden zu gegebener Zeit mit den Fachbehörden abgestimmt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beiden o. g. Gutachten gemäß Auftrag der BlmA zum Ziel hatten, den ehemaligen Nato-Stützpunkt zu erkunden. In dem Regeluntersuchungsgebiet des Umweltberichtes (Ziff. 3.4.1, Seite 52, Abb. 17) liegt gleichfalls der zuvor betriebene Reichsflughafen. Inwieweit dieses Areal bei der Altlastenuntersuchung mit einbezogen wurde, kann ebenfalls nicht beurteilt werden. Eine abschließende Stellungnahme zum Detaillierungsgrad des Umweltberichtes ist daher erst nach Vorlage der Gutachten der Orientierenden Untersuchungen (OU) und der Ergebnisse der Detailuntersuchungen (DE) möglich. Im Übrigen verweise ich auf § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz -LBodSchG-, wonach eine Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde besteht, sofern Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung bestehen.	
20	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück, Netzplanung vom 20.07.2015	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.06.2015 und teilen Ihnen mit, dass wir die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland AG durchgesehen haben. Gegen diese Änderung bestehen unsererseits keine Bedenken. Bitte senden Sie uns die verbindliche Bauleitplanung für diesen Geltungsbereich zu gegebener Zeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis- und Stellungnahme zu. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns vor.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land vom 22.07.2015	in wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel- Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO-Flugplatzes Dreierwalde keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
22	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Münster vom 23.07.2015	die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die Änderungen nicht berührt. Es bestehen somit keine Bedenken. Zur Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 können wir nicht Stellung nehmen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland vom 28.07.2015	Aufgrund des Poststreikes und der Urlaubszeit (Vertretung) möchte ich die Stellungnahme vom 16.07.2015 hiermit zurücknehmen und durch diese ersetzen: aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen oben genannte Planung entgegen der oben genannten Stellungnahme Bedenken, da Wald überplant wird und kein ausreichender Ersatz angegeben ist. Eine separate Bilanzierung, wie in der Stellungnahme vom 06.01.2015 zum Scoping -Termin angeregt, liegt mir nicht vor. Eine Biotopkartierung liegt mir ebenfalls nicht vor. Von der Fachbehörde Forst werden viele kleinere Flächen im Bereich S2 Energie Innovationspark als Wald eingestuft und müssen als solcher dargestellt und erhalten oder entsprechend ersetzt werden (i. d. R. im Verhältnis 1: 1,5). Der Wald hat sich, wie in vielen militärischen Liegenschaften mit Laufe der Zeit etabliert bzw. wurde bewusst gepflanzt. Die Entstehung des Waldes ist dabei unerheblich. Im Alten FNP sind diese Flächen als Flächen für die Landwirtschaft eingestuft und bisher nicht überplant. Daher handelt es sich nunmehr um Waldflächen im Sinne des LFoG. Vergleichbarer Ablauf siehe auch Bioenergiepark Saerbeck. Die Waldflächen sind vermutlich auch hier in der Forsteinrichtung des Bundesforstes aufgeführt. Diese Daten können dann gerne genommen werden, sodass eine Biotopkartierung der Waldflächen ggf. entfallen kann.	In der Begründung zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand der frühzeitigen Beteiligung wurde ausgeführt, dass die Darstellung von Waldflächen noch unvollständig ist, da nähere Informationen nicht vorliegen: mittlerweile ist von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Darstellung von Waldflächen übermittelt worden. Nach Auswertung werden Waldflächen in die Bauleitplanung übernommen. Die angezeigte Bilanzierung von Waldflächen wird im weiteren Verlauf der Bauleitplanung erfolgen und mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Die jetzige Darstellung des Flächennutzungsplans kann noch keine genauen Aussagen zu möglichen Eingriffen in Wald und notwendigen Ausgleich machen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Anmerkung: werden Aufforstungen, insbesondere im Bereich C „Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ geplant, bitte ich diese beim Regionalforstamt Münsterland zu beantragen.	

Stadt Hörstel

60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel, Stadtteil Dreierwalde

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 01.02.2021 bis 15.03.2021

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
01	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 01.02.2021	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
02	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 Luftverkehr vom 01.02.2021	aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
03	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 01.02.2021	mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren. Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maß-	Es befinden sich keine Bahnanlagen innerhalb des Geltungsbereichs oder in dessen unmittelbaren Umgebung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ASS 16.11.2021

C:\Users\Hänsel\AppData\Local\Microsoft\Windows\NetCache\Content.Outlook\AH4QVLNY\20211115 Abwägungtab-frühz-Beteil.docx

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		nahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: • Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. • Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. • Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin. • Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. • Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw.	

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952 • Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. • https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Eigentuemervertretung-1198004	
04	ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 01.02.2021	die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Anlagen und Leitungen des Trägers sind nicht betroffen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
05	Landesbüro Naturschutzverbände vom 02.02.2021	Bei der Änderung des FNP für die Nutzung des ehem. Flugplatzes Dreierwalde fordern die Naturschutzverbände die folgenden Punkte zu beachten. Für alle bestehenden, anzulegenden und benachbarten Naturflächen sind vorrangig die Belange des Artenschutzes schon bei der Planung zu beachten.	Die Beachtung der Belange des Artenschutzes werden in Bezug auf die Darstellungs- und Eingriffsmöglichkeiten der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP-Änderung) in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) gewährleistet. Die anzunehmenden Effektdistanzen bei Gewerbebetrieben zu benachbarten Biotopen innerhalb und außerhalb des Gebietes

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Bei allen Gewerbebetrieben ist die Effektdistanz zu benachbarten Biotopen innerhalb und außerhalb des Gebietes zu beachten. Die Auswirkungen von Emissionen durch Lärm, Licht, Bewegungen von Menschen und Maschinen, durch Gase und Gerüche auf Tiere und Pflanzen sind zu ermitteln, vermeiden bzw. durch Abstände oder Kompensationen auszugleichen. Die Nutzung der versiegelten Flächen der ehem. Start- und Landebahn durch die Pflanzenzucht in Töpfen wird äußerst kritisch gesehen. Wenn es nicht zuverlässig möglich sein sollte, Austragungen von Dünge- und Pflanzenschutzmittel in die unmittelbar benachbarten schutzbedürftigen Grünlandflächen zu vermeiden, wird hier diese Form der gärtnerischen Nutzung abgelehnt. Jeglicher Eintrag von Düngemitteln in nährstoffsensible Standorte ist auszuschließen. Naturflächen, für die ein Ersatz geschaffen werden muss, sind erst dann zu nutzen, wenn die Kompensation der in Anspruch genommenen Biotope in voller Funktion ist.	werden in Bezug auf die Darstellungs- und Eingriffsmöglichkeiten der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP-Änderung) mit der UNB abgestimmt. Die Auswirkungen von Emissionen durch Lärm, Licht, Bewegungen von Menschen und Maschinen, durch Gase und Gerüche auf Tiere und Pflanzen werden in Bezug auf die Darstellungs- und Eingriffsmöglichkeiten der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP-Änderung) in Abstimmung mit der UNB ermittelt. Da der FNP keine direkten Eingriffe ermöglicht, werden konkrete Vermeidungs-, Verminderungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ermittelt, abgestimmt und festgesetzt. Die Nutzung der versiegelten Fläche der ehemaligen Start- und Landebahn durch Topfpflanzenzucht stellt eine Art der landwirtschaftlichen Nutzung dar. Die Darstellung der Landebahn und der benachbarten Wiesen als Fläche für die Landwirtschaft nehmen keine ggf. notwendige Genehmigung vorweg und Erklärung nur Flächennutzungsabsichten der Kommune. Erst im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplan, dem Bebauungsplan, werden die Nutzungsabsichten konkretisiert und ggf. erforderliche Regelungen und Nutzungseinschränkungen in Abstimmung mit der UNB vorgenommen. Dieses gilt auch für die zeitliche Abfolge der Anlage von Kompensationsflächen und des Eingriffs. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
06	Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. vom 02.02.2021	Bei der Änderung des FNP für die Nutzung des ehem. Flugplatzes Dreierwalde fordern die Naturschutzverbände die folgenden Punkte zu beachten: Für alle bestehenden, anzulegenden und benachbarten Naturflächen sind vorrangig die Belange des Artenschutzes schon bei der Planung zu beachten. Bei allen Gewerbebetrieben ist die Effektdistanz zu benachbarten Biotopen innerhalb und außerhalb des Gebietes zu	Die Beachtung der Belange des Artenschutzes werden in Bezug auf die Darstellungs- und Eingriffsmöglichkeiten der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP-Änderung) in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) gewährleistet. Die anzunehmenden Effektdistanzen bei Gewerbebetrieben zu benachbarten Biotopen innerhalb und außerhalb des Gebietes

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		beachten. Die Auswirkungen von Emissionen durch Lärm, Licht, Bewegungen von Menschen und Maschinen, durch Gase und Gerüche auf Tiere und Pflanzen sind zu ermitteln, vermeiden bzw. durch Abstände oder Kom- pensationen aus- zugleichen. Die Nutzung der versiegelten Flächen der ehem. Start- und Landebahn durch die Pflanzenzucht in Töpfen wird äußerst kritisch gesehen. Wenn es nicht zuverlässig möglich sein sollte, Austragungen von Dünge- und Pflanzenschutzmittel in die unmit- telbar benachbarten schutzbedürftigen Grünland- flächen zu vermeiden, wird hier die- se Form der gärtneri- schen Nutzung abgelehnt. Jeglicher Eintrag von Düngemitteln in nährstoffsensible Standorte ist auszuschließen. Naturflächen, für die ein Ersatz geschaffen werden muss, sind erst dann zu nutzen, wenn die Kompensation der in An- spruch genommenen Biotope in voller Funktion ist.	werden in Bezug auf die Darstellungs- und Eingriffsmöglichkei- ten der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP-Änderung) mit der UNB abgestimmt. Die Auswirkungen von Emissionen durch Lärm, Licht, Bewe- gungen von Menschen und Maschinen, durch Gase und Gerüche auf Tiere und Pflanzen werden in Bezug auf die Dar- stellungs- und Eingriffsmöglichkeiten der vorbereitenden Bau- leitplanung (FNP-Änderung) in Abstimmung mit der UNB ermit- telt. Da der FNP keine direkten Eingriffe ermöglicht, werden konkrete Vermeidungs-, Verminderungs- und/oder Kompensa- tionsmaßnahmen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleit- planung ermittelt, abgestimmt und festgesetzt. Die Nutzung der versiegelten Fläche der ehemaligen Start- und Landebahn durch Topfpflanzenzucht stellt eine Art der landwirtschaftlichen Nutzung dar. Die Darstellung der Lande- bahn und der benachbarten Wiesen als Fläche für die Land- wirtschaft nehmen keine ggf. notwendige Genehmigung vor- weg und Erklärung nur Flächennutzungsabsichten der Kom- mune. Erst im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplan, dem Bebauungsplan, werden die Nutzungsabsichten konkretisiert und ggf. erforderliche Regelungen und Nutzungseinschränkun- gen in Abstimmung mit der UNB vorgenommen. Dieses gilt auch für die zeitliche Abfolge der Anlage von Kompensations- flächen und des Eingriffs. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
07	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Best Mobile (T-BM) Netzausbau (T-NAB) vom 03.02.2021	vielen Dank für Ihr Anschreiben. Wir betreiben in Dreierwalde und dem ehemaligen Nato Flug- platz Hopsten keine Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunkstrecken, die von Hörstel nach Hopsten und Scha- pen verlaufen, haben ausreichen Abstand. Daher haben wir keine Einwände gegen die Ausweisung des markierten Gebietes als Gewerbliche Baufläche.	Richtfunktrassen der Telekom sind nicht betroffen. Für weitere Richtfunktrassen wird die Fa. Ericsson im weiteren Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	
08	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalforstamt Münsterland vom 03.02.2021	gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland weiterhin Bedenken. Hierzu verweise ich auf die Stellungnahme vom 28.07.2015. Zudem sind für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme Belange des Waldes betroffen. Diese sind im Einzelfall konkreter zu beschreiben (CEF- Maßnahmenblatt), da hier ggf. die Waldeigenschaft verloren geht.	Die Abwägung der zur ersten frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahme erfolgt weiter unten unter Nr. 8a. Die konkrete Beschreibung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf der Eingriffsebene des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplans, da erst hier die entsprechend konkreten Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen bewertet werden können. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
08a	Ergänzung: Stellungnahme vom 28.07.2015	aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen die oben genannte Planung Bedenken, da Wald überplant wird und kein ausreichender Ersatz angegeben ist. Eine separate Bilanzierung, wie in der Stellungnahme vom 06.01.2015 zum Scoping-Termin angeregt, liegt mir nicht vor. Eine Biotopkartierung liegt mir ebenfalls nicht vor. Von der Fachbehörde Forst werden viele kleinere Flächen im Bereich S2 Energie-Innovationspark als Wald eingestuft und müssen als solcher dargestellt und erhalten oder entsprechend ersetzt werden (i.d.R. im Verhältnis 1:1,5).	Innerhalb des Änderungsbereichs waren bisher Waldflächen auf der militärischen Liegenschaft nur unvollständig dargestellt. Daher wird eine aktuelle Darstellung auf der Grundlage der vom Bundesforstamt Münsterland zur Verfügung gestellten Forstbetriebskarte 0510019 von 01.10.2003 vorgenommen. Nach Auskunft des zuständigen Bundesforstbetriebs Rhein-Weser vom 09.11.2021 liegt keine aktuellere Erfassung vor. Wegen zeichnerischer Abweichungen der verwendeten Kartenunterlage gegenüber den aktuellen Kartenwerken musste unter Berücksichtigung der aktuellen Biotoptypenkarte die Darstellung der Waldflächen in einigen Bereichen angepasst werden. So wurden Überlagerungen der Walddarstellungen auf

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Der Wald hat sich, wie in vielen militärischen Liegenschaften im Laufe der Zeit etabliert bzw. wurde bewusst gepflanzt. Die Entstehung des Waldes ist dabei unerheblich. Im alten FNP sind diese Flächen als Flächen für die Landwirtschaft eingestuft und bisher nicht überplant. Daher handelt es sich nunmehr um Waldflächen im Sinne des LFoG. Vergleichbarer Ablauf siehe auch Bioenergiepark Saerbeck. Die Waldflächen sind vermutlich auch hier in der Forsteinrichtung des Bundesforstes aufgeführt. Diese Daten können dann gerne genommen werden, sodass eine Biotoptypenkartierung der Waldflächen ggf. entfallen kann. <i>Anmerkung: werden Aufforstungen, insbesondere im Bereich C „Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ geplant, bitte ich diese beim Regionalfortsamt Münsterland zu beantragen.</i>	bestehenden militärischen Anlagen und Gebäuden oder versiegelten Flächen korrigiert. Für die Waldflächen in dem Bereich, der durch die Bezirksregierung Münster temporär für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft genutzt wurde, weist die Biotoptypenkartierung Kahlschlagsflächen aus. Diese beseitigten Waldflächen werden daher nicht aufgenommen, der notwendige Ausgleich ist Gegenstand des damaligen Genehmigungsverfahrens der BR Münster und außerhalb des Verfügungsbereichs der Stadt Hörstel erfolgt. Der bestehende städtebauliche Entwurf zeigt auf, dass zu dessen Umsetzung teilweise Waldflächen angepasst werden müssen. Diese möglichen Eingriffe und deren Ausgleich werden Gegenstand des nachfolgenden Bebauungsplans Nr. 120 „Ehemaliger Nato-Flugplatz Dreierwalde“. Nach aktuellem Kenntnisstand werden die Eingriffe jedoch auf kleinere Teilflächen von jetzt dargestellten Waldflächen beschränkt. Daher wird eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich nicht erforderlich werden. Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass die aktuellen Waldflächen dargestellt werden.
09	LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster vom 04.02.2021	nach meinem heutigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange durch die Planung nicht berührt.	Die Belange werden nicht berührt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Münster vom 08.02.2021	die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die Änderungen nicht berührt. Es bestehen somit keine Bedenken Über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB können wir nicht Stellung nehmen.	Die Belange werden nicht berührt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
11	Deutsche Telekom Technik GmbH, NL West, Münster vom 12.02.2021	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 60. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Leitungsbetreiberin wird im weiteren Verfahren und beim Ausbau der Erschließung beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Westnetz GmbH, Osnabrück vom 15.02.2021	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.02.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Leitungsbetreiberin wird im weiteren Verfahren und beim Ausbau der Erschließung beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
13	EWE Netz GmbH, Cloppenburg vom 16.02.2021	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Leitungsbetreiberin wird im weiteren Verfahren und beim Ausbau der Erschließung beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.	
14	Gemeinde Hopsten vom 19.02.2021	gegen die o. g. Planung werden seitens der Gemeinde Hopsten keine Anregungen vorgetragen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 19.02.2021	aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen 7 Richtfunkverbindungen hindurch. <i>Anmerkung: Die beigefügte Abbildung und die Koordinatentabelle werden hier nicht wiedergegeben.</i> Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.	Die Richtfunktrassen der Leitungsbetreiberin werden in der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt, ggf. erfolgt die Darstellung der Richtfunktrassen (in einer Beikarte). Nach Prüfung der angegebenen Höhenlage der Richtfunktrassen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine Bauwerkshöhen im Planungsbereich zu erwarten sind, die bis in die Richtfunktrassen ragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.	
16	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinghausen vom 24.02.2021	wir haben zu Ihrem Planungsverfahren keine Anmerkungen oder Einwände.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Ibbenbüren vom 24.02.2021	wir haben zu Ihrem Planungsverfahren keine Anmerkungen oder Einwände.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Stadt Hörstel: Fachbereich III Sicherheit und Ordnung vom 26.02.2021	Untersuchung auf eine mögliche Kampfmittelbelastung: Laut der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.01.2021 sind im Bereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel Flächen als bombardierte Flächen gekennzeichnet. Betroffen ist die Fläche des Energie-Innovationsparks (S2) und die Fläche für erneuerbare Energien (EE) an der östlichen Grenze des ehemaligen Flughafengeländes. Für diese Flächen empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst die Sondierung der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV. Planunterlagen hierzu liegen dem Fachdienst II/1 Planen und Umwelt vor. Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen	Der Flächennutzungsplan ermöglicht als vorbereitender Bauleitplan keine direkten baulichen Maßnahmen. In der Erläuterung zur Flächennutzungsplanänderung wird auf die Kampfmittelsituation entsprechend den bekannten Belastungen hingewiesen. Der nachlaufende verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) wird mit einem entsprechenden Hinweis versehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		zeigen. Daher gilt allgemein, dass, sofern bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen ist.	
19	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land vom 26.02.2021	in wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland vom 01.03.2021	durch die 60. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Belange der Regionalniederlassung Münsterland berührt. Anregungen oder Bedenken werden daher nicht vorgebracht.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Stadt Emsdetten, FD Stadtentwicklung und Umwelt vom 02.03.2021	gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel, Stadtteil Dreierwalde werden von Seiten der Stadt Emsdetten keine Bedenken vorgetragen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 03.03.2021	zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 01.02.2021 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23a	Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt vom 03.03.2021	Naturschutz und Landschaftspflege Bislang ist aus der Begründung der o.g. Planung nicht hinreichend belegt, dass der geplante Lärmschutzwall in der vorgesehenen Dimension tatsächlich erforderlich ist. Insofern greift aus hiesiger Sicht der Vermeidungsgrundsatz gem. LNatSchG, da es sich um einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild handelt, der ggfs. durch geringeren Eingriff vermieden werden kann.	Die Darstellung des Lärmschutzwalls erfolgt im Flächennutzungsplan nur als Hinweis auf die Notwendigkeit eines Schallschirms gegenüber der angrenzenden Maßregelvollzugsklinik (MRVK). Aus dem bisherigen Planungsprozess und dem Genehmigungsverfahren zur MRVK wissen sowohl die Stadt Hörstel als auch der beteiligte Kreis Steinfurt, dass aufgrund der durch den Kreis geforderten hohen Schutzwürdigkeit der

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Unabhängig von der ggfs. zum Tragen kommenden Variante des geplanten Lärmschutzwalles, weise ich darauf hin, dass eine ausreichende Einbindung des Walls in die Landschaft durch Anpflanzungen (insbesondere auch abseits des Walls) gewährleistet sein muss. Inwieweit die Eingrünung des Lärmschutzwalles in die Landschaft mit CEF-Maßnahmen kompatibel ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Das durch den Eingriff in Natur und Landschaft entstehende Kompensationsdefizit (gemäß Planunterlagen ca. 570.000 WE) kann grundsätzlich durch die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeglichen werden.	MRVK eine mögliche Schallbelastung durch angrenzende gewerbliche Nutzungen anzunehmen und durch Schutzmaßnahmen zu verhindern sind. Schalltechnische Untersuchungen hierzu sind durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Referat Bau Maßregelvollzug und die Stadt Hörstel beauftragt worden. Zwischenergebnisse wurden unter Beteiligung des Kreises und der Bezirksregierung mehrfach diskutiert. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen, die auch bestehende schalltechnische Belastungen der MRVK berücksichtigen, ist bei der Nutzung des Gewerbegebiets mit den zulässigen Immissionsrichtwerten nach TA-Lärm mit einer Überschreitung der zulässigen Immissionspegel an den schützenswerten Nutzungen der MRVK zu rechnen. Eine Vermeidung wäre nur durch eine restriktive Nutzungsfestsetzung für das gesamte Gewerbegebiet zu erreichen, die die zulässigen Immissionen auf Werte eines Mischgebiets oder noch darunter einschränkt. Damit wäre die Ausweisung eines Gewerbegebiets nicht mehr möglich. Passive Schutzmaßnahmen durch bauliche Abschirmungen zwischen Gewerbegebiet und MRVK wurden in mehreren Varianten untersucht. Die Aussage der schalltechnischen Untersuchung belegen eindeutig, dass die höchste Schutzwirkung für die MRVK durch einen wirksamen Schallschirm möglichst nahe und parallel zur Grenze des Gewerbegebiets zu erreichen ist. Ein solcher Schirm parallel zur MRVK erreicht nicht die gleiche Schutzwirkung. Um bei optimaler Schutzwirkung die Einbindung des Schallschirms in die Landschaft und ein gegenüber der MRVK verträgliches Landschaftsbild zu erreichen, werden ein Steilwall zum Gewerbegebiet und eine lang auslaufende Böschung gegenüber der Landschaft und der MRVK sowie eine Ein- und Begrünung vorgesehen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
			Dieses Konzept wird in der nachfolgenden Bebauungsplanung im Detail festgelegt, die Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie den Artenschutz berücksichtigt und eine gesamthafte Abwägung vorgenommen. Das grundsätzliche Konzept wird Gegenstand der Umweltprüfung und berücksichtigt auf der Darstellungsebene des Flächennutzungsplans entsprechend abgeschichtet Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie den Artenschutz. Auch hier erfolgt die Abwägung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23b		Artenschutzrechtliche Belange Aus Artenschutzsicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung, da keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betroffen sind. Die detaillierte Bewältigung der Artenschutzbelange erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes. Auskunft erteilen Herr Niehoff/Frau Blome, Tel.: 02551 69-1448/1463	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23c		Immissionsschutz Im Planentwurf ist eine „Aufschüttung“ als Lärmschutzwall dargestellt. Auch wenn die Lärmschutzmaßnahmen gegenüber der Maßregelvollzugsklinik im Einzelnen nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes regelbar sind, wird angeregt, die erforderliche Fläche für das „Funktionsbauwerk Lärmschutzwall“ mit dem entsprechenden Planzeichen für „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes“ darzustellen und die angedachte südsüdwestliche Geländeauffüllung an das Funktionsbauwerk entsprechend als „Fläche für Aufschüttungen“ darzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass aus hiesiger Sicht der in der letzten Besprechung thematisierte Nutzungskonflikt,	Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird an die nach den Voruntersuchungen als notwendig erachtete Fläche angepasst und entsprechend mit dem vorgeschlagenen Planzeichen abgegrenzt. Die Untersuchungen und Festsetzungen im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung werden die Errichtung des Bauwerks und die zeitliche Abfolge betrachten und entsprechende Festsetzungen treffen. Die Immissionschutzbehörde des Kreises bleibt eingebunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Stichwort Baulärm zwischen der ab 2022 in Betrieb gehenden Maßregelvollzugsanstalt und ihrem Schutzanspruch, sowie dem über fünf Jahre zu errichtenden und geplanten Bauwerk bislang nicht geregelt erscheint. Hierzu sind aus hiesiger Sicht bereits auf der Ebene des F-Plans Aussagen zu treffen. Auskunft erteilt Herr Badouin, Tel.: 02551 69-1450	
23d		Bodenschutz, Abfallwirtschaft Ich weise darauf hin, dass die rechtlichen Bestimmungen des Bodenschutzes und des Abfallrechtes zu beachten sind. Inwieweit es sich bei dem geplanten Wall bzw. der Aufschüttung um eine Verwertung im Sinne der geltenden Erlasslage bzw. um eine Beseitigung von Abfall handelt, ist in der letzten Besprechung offen geblieben und wäre insofern im weiteren Verfahren zu klären. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Vorgehensweise bei der Beseitigung vorhandener Bausubstanz vorab mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen ist, um eine ordnungsgemäße Trennung und Entsorgung der anfallenden Abfälle sicherzustellen. Auskunft erteilen Herren Grönefeld/Künnemann, Tel.: 02551 69-1465/1466	In der nachfolgenden Bebauungsplanung werden auf der Grundlage einer konkreteren Entwurfsplanung des Schallschutzbauwerks einschließlich der Verwendung von Abbruchmaterial die Aspekte des Bodenschutzes und des Abfallrechtes betrachtet, mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und entsprechend festgesetzt. Dieses ist in der fachlichen Ebene des Flächennutzungsplans nicht in dieser Tiefe möglich. In der nachfolgenden Bebauungsplanung werden für die Beseitigung vorhandener Bausubstanz entsprechende Rückbauplanungen erarbeitet, mit der Abfallwirtschaftsbehörde abgestimmt und entsprechende Festsetzungen getroffen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24	Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Referat Bau Maßregelvollzug (IV B4) vom 03.03.2021	Hiermit gebe ich fristgemäß meine Stellungnahme zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ehemaliger NATO-Flugplatz Hörstel-Dreierwalde“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ab. Bezug: Ihre E-Mail vom 01.02.2021 und die entsprechenden, zugänglich gemachten Unterlagen, insbesondere die „Begründung zum Vorentwurf“. Der Aufstellungsbeschluss zur 60. FNP-Änderung datiert vom 16.12.2014, erneuert am 18.03.2020.	

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Im Folgenden beziehe ich mich auf die Gliederungspunkte der „Begründung zum Vorentwurf“ (Stand 11.12.2020, Büro ASS).	
24a		zu 2.4 Baurecht Der Änderungsbereich des FNP umfasst den gesamten früheren NATO-Flugplatz mit einer Fläche von rund 190 ha, die mit Ausnahme des MRV-Klinik-Grundstücks von der Stadt Hörstel 2019 erworben wurden. Das Land NRW hat 2015 sechs ha für die zu errichtende Maßregelvollzugsklinik erworben. Für die Klinik besteht mit der von der Bezirksregierung Münster erteilten Zustimmungsgenehmigung (§80 LBO NRW, §§35 + 37 BauGB) seit Mai 2020 Baurecht; im Januar 2021 wurde mit dem Bau begonnen. Es besteht bisher für das Gesamtgebiet kein Bebauungsplan, der aber auf Grundlage dieser FNP-Änderung von der Stadt Hörstel aufgestellt werden soll. Im Rahmen dieses B-Plans Nr. 120 (Aufstellungsbeschluss 18.03.2020) und des vorliegenden FNP-Änderungsentwurfs wird die Maßregelvollzugsklinik als „Sondergebiet SO 16“ ausgewiesen. Dies entspricht dem zwischen der Stadt Hörstel und dem Land NRW abgestimmten Vorgehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24b		zu 2.8 Gewässer, Überschwemmungsgebiete In der Begründung heißt es, dass „im Zuge der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie“ für dieses Gebiet eine Hochwasserrisikokarte erstellt wurde, die die Überflutungsgebiete der Hörsteler Aa ausweist. In dieser Karte soll nun „das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (Verordnung aus Februar 2011)“ so geändert werden, dass der Änderungsbereich des vorliegenden FNPs, in dem auch das Klinik-Grundstück vollständig enthalten ist, „nicht mehr durch das Überschwemmungsgebiet tangiert“ wird (S. 6). Da die Gründung der Klinik sowie die Festlegung der EG-OKF-NNH-Höhe im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt im Hinblick auf die Hochwassersituation	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		und den Grundwasser- Bemessungswasserstand abgestimmt wurden, ergibt sich für das Klinik-Projekt hierdurch keine Verschlechterung der künftigen Hochwassersituation.	
24c		zu 2.9 Altlasten Es sind lt. Begründung im Plangebiet des ehem. Flugplatzes verschiedene Grundwasseruntersuchungen hinsichtlich Wasserbelastungen mit PFC gemacht worden. Es wird darauf hingewiesen (S.8), dass diese Untersuchungen sich auch auf die „Nutzung des Grundwassers am zukünftigen Forensik-Standort“ erstrecken und dass „keine Überschreitung der Gfs-Werte (Geringfügigkeitswerte)“ festgestellt wurde. Für das Klinik-Grundstück ist festzuhalten, dass seit 2019 eine Genehmigung des Kreises Steinfurt für die Benutzung von Grundwasser zur Gartenbewässerung (Bohrbrunnen) vorliegt, was im Rahmen des auf dem Klinikgelände geplanten Gartenbaus auch genutzt werden soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24d		zu 5.4 Sondergebiet SO 16 „Maßregelvollzugsklinik“ Zur Erschließung (S.19 und S. 21 (Pkt. 6.1)): Gemäß dem zwischen Stadt und Land geschlossenen städtebaulichen Erschließungsvertrag errichtet die Stadt Hörstel die Klinik-Erschließung als öffentliche Erschließung. Sie ist Teil einer das Gesamtgebiet umfassenden Erschließungsmaßnahme der Stadt Hörstel. Hinweis zu Umweltprüfung und Artenschutz (S.19): Ausgleichsflächen für das Baugrundstück der Klinik (SO 16) wurden 2019/2020 eingerichtet. Mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wurden vom Land NRW entsprechende Verträge zur dauerhaften Nutzung und zum Unterhalt dieser Flächen abgeschlossen. Die Klinik-Ausgleichsfläche liegt außerhalb des Geltungsbereichs des FNP (am „Haarweg“, Nachbargemeinde Hopsten, Flur 3/38).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
24e		zu 5.5 Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken Zu den sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen des FNP-Entwurfs ist festzustellen, dass die nördlich und westlich unmittelbar an das Klinikgrundstück angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerbau- Flächen, für die nach TA-Lärm keine Schallemissionen anzusetzen sind, zugleich als Flächen für die Nutzung durch erneuerbare Energien (EE) ausgewiesen werden sollen („Flächen für Versorgungsanlagen (...) Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“). Laut FNP-Begründung (S. 19) ist der Gartenbaubetrieb, der diese Flächen z.Zt. nutzt, nicht dauerhaft an diesem Standort gesichert, so dass auch im Zusammenhang mit dem westlich platzierten Lärmschutz-Erdwall z.B. eine Photovoltaik-Nutzung dieser Flächen (inkl. des Lärmschutz-Walls) ermöglicht werden soll. Unter der Voraussetzung, dass sich hieraus keine Verschlechterung (Erhöhung) der zulässigen Lärmemissionen zulasten der Klinik ergibt, ist dieser Doppelnutzung als landwirtschaftliche wie als energieerzeugende Fläche (EE) zuzustimmen. Die Anlagen der erneuerbaren Energiegewinnung dürfen keine zusätzlichen, anlagebedingten Schallemissionskontingente beanspruchen, die über die im Schallgutachten zur Zustimmungsgenehmigung der Klinik festgelegten Emissions-Vorbelastungen der südlichen Bestands- Windenergieanlagen und des geplanten neuen westlichen Gewerbegebiets hinausgehen würden bzw. diese einschränken würden. EE-Anlagen müssen hier zwingend ohne Schallemission nach TA-Lärm sein, wie z.B. Photovoltaik-Anlagen. Im künftigen B-Plan müssen diese Flächen entsprechend als „lärmneutral“ beschrieben werden. Daher scheiden z.B. Windenergieanlagen als „Anlagen zur Energiegewinnung“ für diese Flächen aus, wie auf Seite 15u. der Begründung angedeutet wird. Ähnliches gilt für mögliche Stellplatzanlagen und deren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Schallemissionen, die auf diesen Flächen grundsätzlich nicht zulässig sein dürfen (z.B. keine Besucher-Parkplätze).	
24f		Zu 5.8 Flächen für Auffüllungen Die Fläche für einen Lärmschutz-Wall ist gemäß den bisherigen Abstimmungen zwischen der Stadt Hörstel und dem Land NRW angeordnet worden. Die zugehörigen Detail-Festlegungen (Abmessungen, Höhen, Gestaltung, Bepflanzung) erfolgen im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25	SWTE Netz GmbH & Co.KG vom 03.03.2021	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.02.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir die 60. Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der Planauskunft@swte-netz.de beziehen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Leitungsbetreiberin wird im weiteren Verfahren und beim Ausbau der Erschließung beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	Vodafone NRW GmbH vom 03.03.2021	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
27	Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung vom 04.03.2021	im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt vom 04.03.2021	dem o. g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung vom 05.03.2021	Gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30	Bezirksregierung Münster: Dezernat 51 Natur- und Landschafts- schutz, Fischerei	hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass eine Beteiligung der Höheren Naturschutzbehörde bei der Änderung eines Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen ist. Von der Abgabe einer Stellungnahme sehe ich deshalb ab. Für Ihre Berücksichtigung der Höheren Naturschutzbehörde möchte ich mich bedanken.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
31	LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZ- VERBÄNDE NRW vom 05.03.2021	ergänzend zu der Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 02.02.2021 nehme ich im o.g. Verfahren namens und in Vollmacht der in Nordrhein- Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und	

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) folgendermaßen Stellung bzw. erhebe folgende Einwendung: Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird abgelehnt. Die dargestellten Planungen lassen massive Konflikte mit Artenschutzbelangen erkennen, für die keine hinreichenden Lösungsansätze aufgezeigt werden. Der Südteil des ehemaligen Flugplatzgeländes weist eine ebenso hohe Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz auf wie der Nordteil, der als Nationales Naturerbe und NSG geschützt ist. Die großen, mageren Grünlandflächen im Osten besitzen eine besondere Bedeutung für geschützte Wiesenvögel und liegen in einem Schwerpunktgebiet für Vogelarten des Offenlandes. Sie sind u.a. ein landesweit bedeutendes Brutgebiet für Feldlerchen. Das gesamte Areal wird von zahlreichen, zum Teil bedrohten Gastvogelarten aufgesucht und ist für Rastvögel von besonderer Bedeutung. Der westliche Teil des Geländes ist durch eine besondere Vielfalt kleinräumig wechselnder Biotoptypen gekennzeichnet, z.B. Waldflächen, Gebüsche und Trockenrasen. Auch für diesen Bereich weist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag eine Vielzahl planungsrelevanter Brutvögel nach. Durch seine unterschiedlichen Biotopstrukturen stellt das Gebiet darüber hinaus ein optimales Habitat für Fledermäuse dar. Aufgrund des außergewöhnlich großen Vorkommens landesweit gefährdeter und bedrohter Pflanzengesellschaften bzw. Pflanzen- und Tierarten ist das ehemalige Flugplatzgelände eine wichtige Kernfläche innerhalb eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung. Den Grünlandbereichen westlich und östlich des runways haben nach Angaben der Biologischen Station Kreis Steinfurt	Die für die Beurteilung von Auswirkungen auf den Artenschutz zuständige Untere Landschaftsbehörde (UNB) des Kreis Steinfurt hat in ihrer Stellungnahme vom 03.03.2021 ausgeführt: <i>„Aus Artenschutzsicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung, da keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betroffen sind. Die detaillierte Bewältigung der Artenschutzbelange erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.“</i> Die vom Landesbüro vorgetragenen hohe Bedeutung der Flächen für den Artenschutz sind der Stadt Hörstel bekannt und haben bei der Konzipierung der Nutzungsmöglichkeiten des ehemaligen Flugplatzareals einen hohen Stellenwert. Das städtebauliche Gesamtkonzept zeigt den realistischen Kompromiss zwischen der Nutzungsfortsetzung der Bestandsbereiche und den Belangen des Artenschutzes auf. Hier sei nur auf den, auch mit der UNB abgestimmten Nutzungsverzicht der Landebahn einschließlich Wiesenflächen und entsprechender Pufferflächen zu schützenswerten Bereichen hingewiesen. Die vorliegenden Untersuchungen zum Bestand, zum Eingriff und zu den möglichen Kompensationsmaßnahmen lassen die Durchführbarkeit der Planung vermuten. Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung als zu betrachtende Eingriffsebene erfolgt die detaillierte Untersuchung der Artenschutzbelange und die Bewältigung der möglichen Konflikte durch Vermeidung, Minderung und/oder (vorgezogener) Kompensation.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		sowohl aus floristischer, als auch aus avifaunistischer Sicht eine hohe ökologische Wertigkeit (S. 56 Umweltbericht). Dem Wiesenvogelschutz kommt in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zu. Daher ist eine Nutzung der Flächen für Fotovoltaikanlagen abzulehnen. Die vertikalen Strukturen vergrämen die störungsempfindlichen Offenlandvogelarten und zerstören die vorhandene Biotopstruktur. Unangemessen für den runway und die Zufahrten ist auch die Nutzung durch die Gärtnerei für den Topfpflanzenbau. Die Störwirkung auf die Wiesenvogelarten, die von den Arbeitern ausgeht, konnte in vergangenen Jahren bereits nachgewiesen werden. Magere Grünlandbereiche werden außerdem durch Nährstoffeintrag durch die Düngung der Topfpflanzen beeinträchtigt. Direkt an den für die Gärtnerei vorgesehenen Bereich grenzen ein gesetzlich geschütztes Biotop (vergl. Kartierung als Anlage zum Umweltbericht) und weitere Magerrasen-Biotoptypen an. Der Eintrag von Stickstoff und anderen Düngemitteln ist in diesen Bereichen unbedingt zu vermeiden. Die Nutzung der Flächen durch die Gärtnerei ist nach Auskunft der UNB des Kreises Steinfurt lediglich eine geduldete Zwischennutzung. Umweltprüfungen für den Betrieb sind nicht durchgeführt worden. Von einem Bestandsschutz kann also nicht ausgegangen werden. Für den Betrieb muss ein Alternativstandort gefunden werden. Im westlichen Teil des ehemaligen Flugplatzgeländes ist nicht nur eine besondere Vielfalt an verschiedenen Biotoptypen von Waldparzellen und halboffenen Gehölz- und Gebüschbereichen ausgeprägt, sondern es ist außerdem eine Vielzahl an planungsrelevanten Arten nachgewiesen, insbesondere zahlreiche Brutvogelarten. Durch die geplante bauliche Verdichtung innerhalb des Energie-Innovationsparkes und die permanenten Störungen während der Betriebszeiten würden die Biotope weitgehend zerstört und die Brutvögel vertrieben. Allein der Brutbestand des Baumpiepers würde voraussichtlich um 75% schrumpfen, viele weitere Arten wären in ähnlicher Weise betroffen.	Ob für den gekennzeichneten Teilbereich der Landebahn tatsächlich die Nutzung durch Fotovoltaikanlagen in Betracht kommt, wird im nachfolgenden Bebauungsplan untersucht und nach Abstimmung mit der UNB ggf. festgesetzt. Die Topfpflanzenzucht ist eine zulässige landwirtschaftliche Nutzung. Konkrete Nutzungsbedingungen zur Be- und Entwässerung genutzte Flächen werden mit der UNB des Kreises abzustimmen sein.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Durch die geplanten Eingriffe entstehen Kompensationsverpflichtungen in erheblichem Ausmaß, um die notwendigen Erfordernisse des Artenschutzes zu erfüllen. Die Artenschutzrechtliche Bewertung weist einen sehr hohen Flächen- und Maßnahmenbedarf für CEF-Maßnahmen aus. Bei derart gravierenden Konflikten mit dem Artenschutz sind notwendige Kompensationsflächen bereits auf der Planungsebene nachzuweisen, da ansonsten nicht klar ist, ob die Planung angesichts der erheblichen Flächenbedarfe, die zudem ortsnah erforderlich sind, überhaupt umsetzbar ist. Ansonsten stellt das Ganze eine nicht-vollziehbare Planung dar, welche nicht verabschiedungsfähig ist. Es ist außerdem nicht nachvollziehbar, warum es sich um eine alternativlose Planung handeln soll, wenn für die Stadt Hörstel laut Regionalplan keine weiteren Gewerbeflächen begründbar sind, und für die Nutzung des ehemaligen Flugplatzgeländes andere Gewerbeflächen zurückgenommen werden müssen. Eine geeignete Alternative wäre die Nicht-Durchführung der Planung und eine Entwicklung als Kompensationsflächenpool nach Vorbild des Nordteils.	Die Darstellungen der gewerblichen Flächen und der Flächen für den Energieinnovationspark sind landesplanerisch abgestimmt und entsprechen den Zielen der Landesplanung und dem Regionalplan Münsterland. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
32	Bezirksregierung Münster Dez. 54 Wasserwirtschaft vom 12.03.2021	das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft wasserrechtlich geprüft. Das Vorhaben liegt im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Dreierwalde-, Ibbenbürener-, Hörsteler Aa. Die Regelung der §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 84 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden. Die zuständige Behörde für Ausnahmeregelungen ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt. Auskunft erteilt Herr Klink, Dez. 54.5 Hochwasserschutz, Tel. 0251/411- 5079.	Im Bereich der Dreierwalder Aa ist ein Überschwemmungsgebiet gemäß Überschwemmungsgebietsverordnung „Dreierwalder Aa, Hörsteler Aa, Ibbenbürener Aa und Ledeler Mühlenbach“ vom 28.02.2011 festgesetzt. Die Festsetzung tangiert den Änderungsbereich im Südwesten. Das gesetzliche Überschwemmungsgebiet ist in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Im Zuge der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde u. a. für die Hörsteler Aa eine Hochwasserrisikokarte (EU-HWRK / HWGK) erstellt. Auf Grundlage dieses Überflutungsgebietes soll das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (Verordnung aus Februar

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
			2011) geändert werden. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans wird damit zukünftig nicht mehr durch das Überschwemmungsgebiet tangiert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Hörstel

60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel, Stadtteil Dreierwalde

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.01.2022 bis 11.02.2022

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
01	Bürger*in vom 02.02.2022	im Umweltbericht zur 60.Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel wird zu dem Punkt „Verkehr“ (S. 26) angeführt, dass die Erschließung ausgehend von der Kreisstraße14 über eine Privatstraße erfolge. Bereits im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 08.06.2015 wurde die Anregung geäußert, auch eine Erschließung von der südöstlichen Seite aus in Betracht zu ziehen. Diese Anregung ist danach von mehreren Personen aufgegriffen worden, zuletzt von mir am 15.12.2021 in der Ratssitzung während der „Fragestunde für Einwohner“. Vor der Nutzung der Fläche als Flugplatz gab es bereits Wegeverbindungen von Hörstel nach Dreierwalde, was ältere Einwohner aus Dreierwalde berichteten. Eine erneute Anbindung in Höhe des Wirtschaftsweges „Rollbahn“ würde insbesondere als Rad- und Fußwegeverbindung eine Verkürzung um ca. 1,3 km der Strecke Hörstel (OstenwalderStr.2) bis zum westlichen Ende des Wirtschaftsweges „Rollbahn“ ergeben. Alternativ wäre auch eine Rad- und Fußwegeverbindung vom nördlichen Punkt des Postmeierweges südlich der Hörsteler Aa entlang bis zum gegenwärtigen Haupteingang vorstellbar. Besonders für Personen aus den Hörsteler Bau- und Siedlungsgebieten wie dem „Uferquartier“, die in dem Plangebiet bereits jetzt oder zukünftig arbeiten, würde diese Möglichkeit Vorteile bringen. Auch für die Bereiche Freizeit und Touristik wie Deutsches Naturerbe/DBU u. NSG „Flugplatz Hopsten-Dreierwalde“ würden nachhaltige Entwicklungen ermöglicht.	Im Flächennutzungsplan (Maßstab 1:10.000) können und werden einzelne innerstädtische Fuß- und Radwege in der Regel erst dann dargestellt, wenn es sich um innerörtliche Hauptverbindungen mit regionaler Bedeutung handelt. Dieses bedeutet aber nicht, dass wenn keine Darstellung im FNP erfolgt Fuß- und Radwege innerhalb der Flächen nicht zulässig oder möglich sind. Die auf den Flächennutzungsplan (als vorbereitender Bauleitplan) folgende Planungsebene des Bebauungsplans (verbindlicher Bauleitplan) kann dann Verkehrsflächen, auch für Fuß- und Radwege, festsetzen. Generell ist eine gute Vernetzung, auch mit Fuß- und Radwegen, des ehemaligen Nato-Flugplatzgeländes mit den umliegenden Siedlungsbereichen geplant. Auch die anstehende Mobilitätswende zu klimagerechteren Verkehrsmitteln erfordert dieses dringend. Berücksichtigt werden müssen dabei neben der Verkehrsverbindung für Pendler, Schüler, Erholungssuchende u.ä., die möglichen Auswirkungen eines solchen Weges auf den Arten- und Biotopschutz. Störungsempfindliche Gebiete, z.B. Brutgebiete Wiesenvögel, sind mit Schutzabständen zu beachten. Die Anregung nach einer guten und attraktiven Fuß- und Radwegverbindung von Dreierwalde in Richtung Hörstel wird in den weiteren Planungsprozess, insbesondere der Bebauungsplanung, aufgenommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Zur weiteren Begründung verweise ich auf den IVZ-Bericht „Bis 2030 soll der CO2-Ausstoß entscheidend reduziert werden — Auch Hörstel steckt sich hohe Ziele“ vom 02.02.2022.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 120 „Ehemaliger Nato-Flugplatz Dreierwalde“ aufgenommen.
02.1	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände NRW, Oberhausen vom 11.02.2022	im o.g. Verfahren nehme ich namens und in Vollmacht der in Nordrhein- Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) folgendermaßen Stellung bzw. erhebe folgende Einwendung: Die Naturschutzverbände halten ihre bisherigen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken in vollem Umfang aufrecht und lehnen die 60. Änderung des FNP der Stadt Hörstel ab. Begründung: Das Gelände hat eine herausragende Bedeutung für den Artenschutz, die angestrebten wirtschaftlichen Nutzungen, die im FNP festgeschrieben werden sollen, haben massive, negative Auswirkungen auf den Bestand an geschützten Arten und auf die ökologische Funktionsfähigkeit der überplanten Bereiche. Die hohe Bedeutung des Geländes für gefährdete und geschützte Arten wird von verschiedenen Kartierungen bestätigt (ASF und UWB Büro Mestermann, Daten der Biologischen Station des Kreises Steinfurt). Die Ausweisung des Nordteils des ehemaligen Flughafengeländes als Nationales Naturerbe und NSG verdeutlicht die Wertigkeit für die Natur eindrucklich. Von seiner Strukturierung und seinem Artenbestand unterscheidet sich der Südteil des Geländes nicht vom Nordteil. Warum der nachweislich hohe, naturschutzfachliche Wert des Gesamtgeländes durch die wirtschaftliche Nutzung des Südteils	Die für die Beurteilung von Auswirkungen auf den Artenschutz allein zuständige Untere Landschaftsbehörde (UNB) des Kreis Steinfurt hat in ihrer Stellungnahme vom 03.03.2021 ausgeführt: <i>„Aus Artenschutzsicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung, da keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betroffen sind. Die detaillierte Bewältigung der Artenschutzbelange erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.“</i> In Rahmen der öffentlichen Auslegung der Flächennutzungsplanänderung hat die UNB des Kreises Steinfurt am 14.02.2022 keine Bedenken erhoben. Die vom Landesbüro vorgetragenen hohe Bedeutung der Flächen für den Artenschutz sind der Stadt Hörstel bekannt und haben bei der Konzipierung der Nutzungsmöglichkeiten des ehemaligen Flugplatzareals einen hohen Stellenwert. Das städtebauliche Gesamtkonzept zeigt den realistischen Kompromiss zwischen der Nutzungsfortsetzung der Bestandsbereiche und den Belangen des Artenschutzes auf. Hier sei nur auf den, auch mit der UNB abgestimmten Nutzungsverzicht der Landebahn einschließlich Wiesenflächen und entsprechender Pufferflächen zu schützenswerten Bereichen hingewiesen. Die nachteilige Beeinflussung oder Gefährdung des Nordteils des ehemaligen Flughafengeländes als Nationales Naturerbe und NSG wird nicht gesehen. Erst im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung als zu betrachtende Eingriffsebene erfolgt in Abstimmung mit der allein zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, die detaillierte Untersuchung der Artenschutzbelange und die Bewältigung der möglichen Konflikte durch erforderliche und notwendige

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		gemindert und gefährdet werden soll, ist in keiner Weise nachvollziehbar. Die schützenswerten Arten sind weitgehend gleichmäßig und in hoher Dichte über das Flugplatzgelände verteilt. Stellvertretend soll am Beispiel der planungsrelevanten Brutvogelarten dargestellt werden, wie sich die geplante Nutzungsänderung auswirken würde: – Für alle aufgeführten (ASF und UWB) Brutvogelarten ist ein Bestandsrückgang zwischen zwei Dritteln und einem vollständigen Verlust (66,6% - 100%) zu erwarten. Lediglich die Feldlerche stellt mit 25% Bestandsrückgang eine Ausnahme dar, weil ein größerer Teil ihres Brutareals (Grünlandbereiche westlich und östlich des Runways) in der überarbeiteten Version der FNP-Änderung erfreulicherweise von der Nutzung ausgenommen werden soll. – Von den Brutvögeln der kleinräumig strukturierten Gehölz- und Gebüschbereiche wird hingegen erwartet, dass bei zahlreichen Arten lediglich ein Brutpaar im Bereich verbleibt, wodurch sich die Vulnerabilität der Arten stark erhöhen würde, so dass auch für diese Arten ein vollständiger Verlust nicht ausgeschlossen werden kann. – Bereits an diesem Beispiel wird deutlich, wie fatal sich die Nutzungsänderungen auf die wertvollen Bereiche auswirken würde und dass nur bei einer Nichtdurchführung der Planung die Schädigung der Natur verhindert werden kann. – Planungsalternativen, die einen schonenden Umgang mit dem wertvollen Gebiet ermöglichen, sind nicht geprüft worden. – Die Naturschutzverbände sprechen sich nochmals für eine Nicht- Durchführung der vorliegenden Planung aus und regen als mögliche Alternative die Entwicklung eines Kompensationsflächenpools nach Vorbild des Nordteils an.	Vermeidung, Minderung und/oder (vorgezogener) Kompensation von Eingriffen sowie deren konkrete Festsetzungen. Die vorliegenden und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmten Untersuchungen zum Bestand, zum Eingriff und zu den möglichen Kompensationsmaßnahmen lassen die Durchführbarkeit der Planung vermuten. Die in der Stellungnahme angeführten und befürchteten Auswirkungen auf planungsrelevante Brutvogelarten entsprechen nicht den Ermittlungen der vorliegenden und mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmten Gutachten. Planungsalternativen wurden geprüft, bereits die in der Stellungnahme als „Erfreulich“ bezeichnete Rücknahme von Nutzungen im Bereich der Start- und Landebahn sowie der „Runways“ und zu den nördlichen Schutzbereichen belegen dieses. Die geforderte Nichtdurchführung der Planung ist keine Alternative der Stadtentwicklung der Stadt Hörstel und entspricht auch nicht der Zielsetzung des Regionalplans Münsterland. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Forderung der Stellungnahme nach Nichtdurchführung der Planung wird nicht gefolgt.
02.2		Aus Sicht der Naturschutzverbände weist die Planung weitere Defizite auf, z.B.:	

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		– Die geschützten Biotope (GB) sind trotz ihres gesetzlich verankerten Schutzstatus nicht in der Planung berücksichtigt, weder in der kartographischen FNP-Darstellung noch textlich in Konzepten, die den vorgeschriebenen Schutz gewährleisten könnten. – Da es sich teilweise um kleine Biotopflächen handelt, muss außerdem eine ausreichend große Pufferzone berücksichtigt werden, um die Biotope vor schädlichen Einflüssen zu schützen und die Funktionalität auch zukünftig sicherzustellen. – Der Betrieb zur Topfpflanzenzucht ist nach wie vor als Nutzung erwähnt, obwohl von dem Betrieb nachweislich Schäden für die angrenzenden Flächen ausgehen (Störung der Brutvögel in den Offenlandbereichen, Nährstoffeintrag auf angrenzenden Flächen, insbesondere den nahegelegenen GBs mit Magerwiesen- Standorten.) – Bei der Fledermauserfassung ist nicht untersucht worden, ob die Shelter eine Bedeutung für Fledermäuse haben, z.B. als Quartiere. Mit den eingetragenen Horchbox-Standorten und den Transsekt- Begehungen lässt sich die Nutzung der Shelter durch Fledermäuse nicht sicher ausschließen. – Es werden weiterhin Offenlandbereiche für die Nutzung durch Photovoltaik ausgewiesen, obwohl die entsprechenden Bereiche damit ihre Funktion als Brutplatz für besonders gefährdete Vogelarten des Offenlandes verlieren (Struktureffekt). Dies ist in einem Landschaftsbereich mit besonderer Verantwortung für den Biotopverbund von Lebensräumen für gefährdete Wiesenvögel (VB-MS-3611-004) eine ungeeignete Nutzung. – Insgesamt müssen die Umlandbeziehungen innerhalb des genannten Biotopverbundbereiches genauer untersucht und in die Planung einbezogen werden.	Die geschützten Biotope sind im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung angeführt und berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan stellt geschützte Biotope in der kartographischen FNP-Darstellung aus Gründen der Lesbarkeit nicht dar. Innerhalb der nachgelagerten Bebauungsplanung als zu betrachtende Eingriffsebene erfolgt die Darstellung. Das Erfordernis für eine Pufferzone muss im Einzelfall im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung geprüft werden. Der Verlust von Brutstandorten wird im Rahmen von CEF-Maßnahmen ausgeglichen. Maßnahmen zur Verminderung bzw. Verhinderung des Stoffeintrages können im Umweltbericht zur nachgelagerten Bebauungsplanung ermittelt werden. Eine Untersuchung der abzubrechenden Shelter bzw. weiterer Gebäude auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren erfolgt in Abstimmung mit der UNB vor einem Abbruch. Der Verlust von Brutstandorten wird im Rahmen von CEF-Maßnahmen ausgeglichen. Die Notwendigkeit der Untersuchung der Umlandbeziehungen innerhalb des Biotopverbundbereiches wird im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung geprüft.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
			Erst im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung als zu betrachtende Eingriffsebene erfolgt in Abstimmung mit der allein zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, die detaillierte Untersuchung der Artenschutzbelange und die Bewältigung der möglichen Konflikte durch erforderliche und notwendige Vermeidung, Minderung und/oder (vorgezogener) Kompensation von Eingriffen sowie deren konkrete Festsetzungen. Die vorliegenden und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmten Untersuchungen zum Bestand, zum Eingriff und zu den möglichen Kompensationsmaßnahmen lassen die Durchführbarkeit der Planung vermuten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
02.3		Wichtig aus Sicht der Naturschutzverbände sind außerdem u.a. folgende Aspekte: – Der gesamte Flugplatzbereich muss von Störungen freigehalten werden, um den Fortbestand der geschützten Arten zu sichern. Dazu sind Sicht- und Lärmschutzmaßnahmen ebenso notwendig, wie die Aufrechterhaltung und Ergänzung der Umzäunung der sensiblen Naturflächen. – Zur Förderung des vorhandenen Potentials für den Artenschutz sind weitere Optimierungsmaßnahmen auf den Flächen wünschenswert, wie z.B. die weitere Entsiegelung des Runways, des Taxiways und der Zufahrtswege. – Die notwendige Pflege der Biotope ist zu gewährleisten, z. B. eine zweischürige Mahd der Grünlandbereiche bei Verzicht auf jegliche Düngung. – Maßnahmen zum Biotopverbund mit angrenzenden Naturschutzflächen sollten geplant und durchgeführt werden, z.B. zum Schutz des mageren Grünlandes, der brütenden Wiesenvögel und der Amphibien (z.B. Knoblauchkröte oder Kreuzkröte). Auch die Betrachtung von Details der Planung verdeutlicht, dass die vom Flächennutzungsplan in der geänderten Fassung vorgesehene Nutzung das vorhandene Potential des Geländes eher	Erst im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung als zu betrachtende Eingriffsebene erfolgt in Abstimmung mit der allein zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, die detaillierte Untersuchung der Artenschutzbelange und die Bewältigung der möglichen Konflikte durch erforderliche und notwendige Vermeidung, Minderung und/oder (vorgezogener) Kompensation von Eingriffen sowie deren konkrete Festsetzungen. Die vorliegenden und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmten Untersuchungen zum Bestand, zum Eingriff und zu den möglichen Kompensationsmaßnahmen lassen die Durchführbarkeit der Planung vermuten. Wünschenswerte Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsprozess auf Erfordernis und Möglichkeit hin geprüft. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Forderung der Stellungnahme nach Nichtdurchführung der Planung wird nicht gefolgt.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		zerstört als fördert. Vor diesem Hintergrund wiederholen die Naturschutzverbände ihre Forderung nach einer angepassten Nutzung, die das Potential für den Natur- und Artenschutz unterstützt und weiterentwickelt, wie es z.B. mit einem Kompensationsflächenpool möglich wäre. Bei derart gravierenden Konflikten mit dem Artenschutz besteht die Gefahr, dass es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplanes um eine nicht- vollziehbare Planung handelt, da aufgrund der erheblichen Folgen der Eingriffe hohe Flächenbedarfe für die Kompensation entstehen, die vor einer Planänderung nachgewiesen werden müssen, um sicherzustellen, dass ein Funktionsausgleich für die von den Eingriffen verursachten Schäden möglich ist.	

Stadt Hörstel

60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel, Stadtteil Dreierwalde

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.01.2022 bis 11.02.2022

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
01	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit vom 03.01.2022	Gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel haben wir keine Einwände da unsere benachbarten Richtfunkstrecken von den Planungen nicht betroffen sind. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	Richtfunktrassen der Telekom sind nicht betroffen. Für weitere Richtfunktrassen wurde die Fa. Ericsson im weiteren Verfahren beteiligt (siehe Stellungnahme 08). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
02	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinghausen vom 03.01.2022	zu Ihrem Vorhaben haben wir keine Einwände.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
03	Stadt Hörstel: Fachbereich III Sicherheit und Ordnung vom 03.01.2022	im Bereich des früheren Militärflughafens wurden mittels Luftbildauswertung einige Blindgängerverdachtspunkte, Stellungsgebiete und bombardierte Flächen festgestellt. Hierzu empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst die Überprüfung der Blindgängerverdachtspunkte, das Sondieren der Stellungsgebiete und das Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung. Vor der Durchführung von Baumaßnahmen	Der Flächennutzungsplan ermöglicht als vorbereitender Bauleitplan keine direkten baulichen Maßnahmen. In der Erläuterung zur Flächennutzungsplanänderung wird auf die Kampfmittelsituation entsprechend den bekannten Belastungen hingewiesen. Der nachlaufende verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) wird mit einem entsprechenden Hinweis versehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		men bzw. Bodengrundeingriffen im Bereich des ehemaligen Militärflughafens ist somit die Ordnungsbehörde der Stadt Hörstel zu beteiligen.	
04	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3 vom 04.01.2022	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der FNP befindet sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Rheine- Bentlage. In wie weit die Umsetzung des FNP zu Beeinträchtigungen der weiteren Planung führt kann in dieser frühen Phase noch nicht abschließend Beurteilt werden.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
05	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 Luftverkehr vom 04.01.2022	vielen Dank für die Information. Aus ziviler, luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen. Belange der Bundeswehr bitte ich gesondert zu prüfen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
06	Stadt Emsdetten: FD Stadtentwicklung und Umwelt vom 05.01.2022	gegen die vorgelegten Unterlagen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel werden von Seiten der Stadt Emsdetten keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
07	Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH Planauskunft vom 06.01.2022	im angefragten Bereich: 8GRQ+4H Hörstel, Germany befinden sich aktuell keine Versorgungseinrichtungen der Deutschen Glasfaser Netz Operating. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

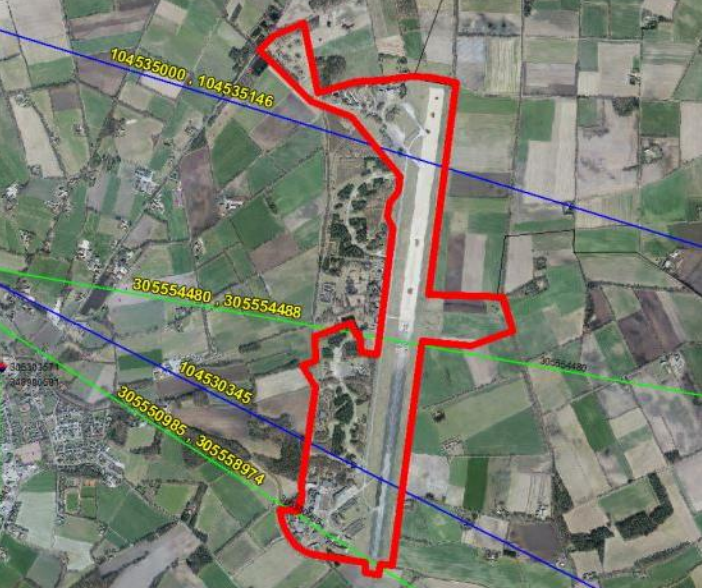
Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		„Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“	
08	Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft vom 06.01.2022	bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde beteiligt (Siehe Stellungnahme 01). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
09	EWE NETZ GmbH Osnabrück vom 06.01.2022	in der Anlage erhalten Sie die Planauskunft. Diese Planauskunft erfolgt vorbehaltlich der Anerkennung der anliegenden Nutzungsbedingungen (siehe Datei Planübergabeprotokoll.pdf ab Seite 2 ff). Bitte übersenden Sie uns zur Anerkennung der Nutzungsbedingungen ausschließlich eine E-Mail (als "Antwort"-Mail) mit folgendem Textinhalt: "Ich erkenne die Nutzungsbedingungen der EWE NETZ GmbH an." "Firma, Vor- und Nachname des Bearbeiters" Bitte senden Sie uns die Anerkennung der Nutzungsbedingungen nicht als ausgedrucktes und handschriftlich unterschriebenes Dokument per Brief. Die Anerkennung der Nutzungsbedingungen ist rechtsverbindlich. Erhält EWE NETZ GmbH keine Anerkennung der Nutzungsbedingungen, so gilt: -diese Planauskunft als nicht erteilt! -keine Zustimmung durch EWE NETZ GmbH zu Arbeiten an Versorgungseinrichtungen der EWE NETZ GmbH! Bei Nichtanerkennung der Nutzungsbedingungen können Sie die Planauskunft bei der zuständigen Bezirksmeisterei in Papierform erhalten. Arbeiten im Bereich von Erdgas-Hochdruckleitungen dürfen nur	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Leitungsbetreiberin wird im weiteren Verfahren und beim Ausbau der Erschließung beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung																																			
		nach einer Vor-Ort-Einweisung durch die zuständige Bezirksmeisterei ausgeführt werden!! Weiterhin stellen wir Ihnen als Bestandteil der Planauskunft folgende Zusatzdokumente als Link bereit: Zeichensymbolkatalog - Merkheft für Baufachleute - Merkheft für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen - Versorgungsleitungen im Erdreich/Kundeninformation Versorgungsleitung https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen#m939 Planübergabeprotokoll Auftragsnummer: 826A  Stadt Hörstel _____ Bauamt _____ Herr Michael Käller _____ 48477 Hörstel _____ Telefon: 05454/911-160 Telefax: _____ E-Mail: hoerstel@online-behoerdenbeteiligung.de EWE NETZ GmbH Bezirksmeisterei Osnabrück Spenger Straße 5 32289 Rodinghausen Telefon: +49 5226 9943 420 Telefax: +49 5226 9943 449 wurden wegen -Bauvorhaben- im Bereich 48477 / Hörstel / Flugplatz Hopsten / Änderung des / Flächennutzungsplanes / 06.01.2022 das Planübergabeprotokoll und untenstehende Pläne übergeben. <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Plan-Nr.</th> <th>Mittelst.-Leitungen</th> <th>Niedersp.-Leitungen</th> <th>Telekommunikation (TK)</th> <th>Straßenbel.-Kabel</th> <th>Gas-Hochdruckleitungen</th> <th>Gas-Vertriebsleitungen</th> <th>Wasserleitungen</th> <th>Breitbandkabel</th> <th>Solltiefe Leitungen</th> <th>Bau- und Planungsaktivitäten</th> <th>Bemerkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>323589900A</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☒</td> <td rowspan="2"> Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage der Leitungen und Kabel sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändern können. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen. In Leitungsnahe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Bezirksmeisterei EWE NETZ GmbH durchzuführen. Sollten dennoch Beschädigungen - auch anscheinend geringfügige - vorkommen, ist die Störungsnummer Gas: 0800 0500505 Strom/TK: 0800 0600606 Trinkwasser: 0800 0700707 Wärme: 0800 3932010 </td> </tr> <tr> <td>323589900A</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☒</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☒</td> </tr> </tbody> </table> In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich Versorgungsleitungen der EWE Netz GmbH. anzurufen. Zur Abstimmung eines Einweisungstermins vor Ort oder bei Fragen, kontaktieren Sie bitte unsere Bezirksmeisterei. Kontaktdaten siehe oben	Plan-Nr.	Mittelst.-Leitungen	Niedersp.-Leitungen	Telekommunikation (TK)	Straßenbel.-Kabel	Gas-Hochdruckleitungen	Gas-Vertriebsleitungen	Wasserleitungen	Breitbandkabel	Solltiefe Leitungen	Bau- und Planungsaktivitäten	Bemerkungen	323589900A	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage der Leitungen und Kabel sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändern können. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen. In Leitungsnahe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Bezirksmeisterei EWE NETZ GmbH durchzuführen. Sollten dennoch Beschädigungen - auch anscheinend geringfügige - vorkommen, ist die Störungsnummer Gas: 0800 0500505 Strom/TK: 0800 0600606 Trinkwasser: 0800 0700707 Wärme: 0800 3932010	323589900A	☐	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	
Plan-Nr.	Mittelst.-Leitungen	Niedersp.-Leitungen	Telekommunikation (TK)	Straßenbel.-Kabel	Gas-Hochdruckleitungen	Gas-Vertriebsleitungen	Wasserleitungen	Breitbandkabel	Solltiefe Leitungen	Bau- und Planungsaktivitäten	Bemerkungen																											
323589900A	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage der Leitungen und Kabel sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändern können. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen. In Leitungsnahe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Bezirksmeisterei EWE NETZ GmbH durchzuführen. Sollten dennoch Beschädigungen - auch anscheinend geringfügige - vorkommen, ist die Störungsnummer Gas: 0800 0500505 Strom/TK: 0800 0600606 Trinkwasser: 0800 0700707 Wärme: 0800 3932010																											
323589900A	☐	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒																												

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
10	Gemeinde Hopsten: FB4 - Bauen und Wohnen vom 06.01.2022	zu der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel werden seitens der Gemeinde Hopsten keine Anregungen vorgetragen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Samtgemeinde Spelle Bauen, Planung u. Umwelt vom 06.01.2022	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28.12.2021 teile ich gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit, dass gegen den Entwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel keine Bedenken bestehen. Belange der Samtgemeinde Spelle werden durch die Planung nicht berührt.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung vom 07.01.2022	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz vom 07.01.2022	mit oben genanntem Schreiben baten Sie um unsere Stellungnahme zu den beabsichtigten Planungen. Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat das oben genannte Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht erneut geprüft. Die zu vertretenden Belange sind durch das Vorhaben betroffen. Das Sachgebiet 54.2 –Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung, Grundwasser- äußert keine Bedenken gegen das Vorhaben. Jedoch wird folgender Hinweis gegeben: Der Themenbereich Altlasten wurde vom Dez. 54.2 nicht bewertet. Hierfür ist die obere und untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. <i>Anmerkung: Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt wurde beteiligt.</i> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Bau - und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster vom 07.01.2022	von unserer Seite werden keine Einwendungen erhoben.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
15	Bezirksregierung Münster: Dezernat 51 Natur- und Landschafts- schutz, Fischerei vom 10.01.2022	hiermit teile ich Ihnen mit, dass eine Beteiligung der Höheren Na- turschutzbehörde bei der Änderung eines Flächennutzungspla- nes nicht vorgesehen ist. Aus diesem Grund gebe ich zur geplanten 60. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme ab.	Eine Beteiligung der Höheren Naturschutzbehörde ist im Verfahren nicht vorgesehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Landesbetrieb Straßen- bau NRW: Regionalnie- derlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld vom 11.01.2022	durch die 60. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Belange der Regionalniederlassung Münsterland berührt. Anregungen oder Bedenken werden daher nicht vorgebracht.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Stadt Ibbenbüren: Fach- dienst Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauleitplanung vom 11.01.2022	seitens der Stadt Ibbenbüren werden keine Bedenken gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel erho- ben oder Anregungen dazu vorgetragen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstelle Steinfurt vom 19.01.2022	dem o. g. Planvorhaben stehen weiterhin keine landwirtschaftli- chen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Regionalverkehr Münster- land GmbH: Außenstelle Ibbenbüren vom 21.01.2022	zu Ihrem Vorhaben haben wir keine Anmerkungen oder Einwände.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Westnetz GmbH: Regio- nalszentrum Osnabrück - Netzplanung vom 21.01.2022	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.12.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Leitungsbetreiberin wird im weiteren Verfahren und beim Aus- bau der Erschließung beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).	
21	SWTE Netz GmbH & Co. KG vom 24.01.2022	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.12.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir die 60. Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der Planauskunft@swte-netz.de beziehen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Leitungsbetreiberin wird im weiteren Verfahren und beim Ausbau der Erschließung beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 28.01.2022	aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen auch weiterhin die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: durch das Plangebiet führen 7 Richtfunkverbindungen hindurch (Tabelle siehe Anlage) Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu- Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.	Die Richtfunktrassen der Leitungsbetreiberin werden in der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt, ggf. erfolgt die Darstellung der Richtfunktrassen (in einer Beikarte). Nach Prüfung der angegebenen Höhenlage der Richtfunktrassen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine Bauwerkshöhen im Planungsbereich zu erwarten sind, die bis in die Richtfunktrassen ragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Änderung des FNP der Stadt Hörstel, Stadtteil  Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der	

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutende Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.	
23	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land vom 02.02.2022	in wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalforstamt Münsterland vom 04.02.2022	gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland weiterhin Bedenken. Hierzu verweise ich auf die Stellungnahme vom 28.07.2015 und 03.02.2021.	Die Abwägungen zur ersten und zweiten frühzeitigen Beteiligung werden inhaltlich bestätigt und erneut beschlossen. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
24a	Stellungnahme vom 03.02.2021 (zweite frühzeitige Beteiligung)	gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland weiterhin Bedenken. Hierzu verweise ich auf die Stellungnahme vom 28.07.2015. Zudem sind für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme Belange des Waldes betroffen. Diese sind im Einzelfall konkreter zu beschreiben (CEF- Maßnahmenblatt), da hier ggf. die Waldeigenschaft verloren geht.	Abwägung zur zweiten frühzeitigen Beteiligung: Die konkrete Beschreibung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf der Eingriffsebene des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplans, da erst hier die entsprechend konkreten Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen bewertet werden können. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24b	Stellungnahme vom 28.07.2015 (erste frühzeitige Beteiligung)	aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen die oben genannte Planung Bedenken, da Wald überplant wird und kein ausreichender Ersatz angegeben ist. Eine separate Bilanzierung, wie in der Stellungnahme vom 06.01.2015 zum Scoping-Termin angeregt, liegt mir nicht vor. Eine Biotopkartierung liegt mir ebenfalls nicht vor.	Abwägung zur ersten frühzeitigen Beteiligung: Innerhalb des Änderungsbereichs waren bisher Waldflächen auf der militärischen Liegenschaft nur unvollständig dargestellt. Daher wird eine aktuelle Darstellung auf der Grundlage der vom Bundesforstamt Münsterland zur Verfügung gestellten Forstbetriebskarte 0510019 von 01.10.2003 vorgenommen. Nach Auskunft des zuständigen Bundesforstbetriebs Rhein-Weser vom 09.11.2021 liegt keine aktuellere Erfassung vor.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Von der Fachbehörde Forst werden viele kleinere Flächen im Bereich S2 Energie-Innovationspark als Wald eingestuft und müssen als solcher dargestellt und erhalten oder entsprechend ersetzt werden (i.d.R. im Verhältnis 1:1,5). Der Wald hat sich, wie in vielen militärischen Liegenschaften im Laufe der Zeit etabliert bzw. wurde bewusst gepflanzt. Die Entstehung des Waldes ist dabei unerheblich. Im alten FNP sind diese Flächen als Flächen für die Landwirtschaft eingestuft und bisher nicht überplant. Daher handelt es sich nunmehr um Waldflächen im Sinne des LFoG. Vergleichbarer Ablauf siehe auch Bioenergiepark Saerbeck. Die Waldflächen sind vermutlich auch hier in der Forsteinrichtung des Bundesforstes aufgeführt. Diese Daten können dann gerne genommen werden, sodass eine Biotoptypenkartierung der Waldflächen ggf. entfallen kann. <i>Anmerkung: werden Aufforstungen, insbesondere im Bereich C „Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ geplant, bitte ich diese beim Regionalfortsamt Münsterland zu beantragen.</i>	Wegen zeichnerischer Abweichungen der verwendeten Kartenunterlage gegenüber den aktuellen Kartenwerken musste unter Berücksichtigung der aktuellen Biotoptypenkarte die Darstellung der Waldflächen in einigen Bereichen angepasst werden. So wurden Überlagerungen der Walddarstellungen auf bestehenden militärischen Anlagen und Gebäuden oder versiegelten Flächen korrigiert. Für die Waldflächen in dem Bereich, der durch die Bezirksregierung Münster temporär für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft genutzt wurde, weist die Biotoptypenkartierung Kahlschlagsflächen aus. Diese beseitigten Waldflächen werden daher nicht aufgenommen, der notwendige Ausgleich ist Gegenstand des damaligen Genehmigungsverfahrens der BR Münster und außerhalb des Verfügungsbereichs der Stadt Hörstel erfolgt. Der bestehende städtebauliche Entwurf zeigt auf, dass zu dessen Umsetzung teilweise Waldflächen angepasst werden müssen. Diese möglichen Eingriffe und deren Ausgleich werden Gegenstand des nachfolgenden Bebauungsplans Nr. 120 „Ehemaliger Nato-Flugplatz Dreierwalde“. Nach aktuellem Kenntnisstand werden die Eingriffe jedoch auf kleinere Teilflächen von jetzt dargestellten Waldflächen beschränkt. Daher wird eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich nicht erforderlich werden. Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass die aktuellen Waldflächen dargestellt werden.
25	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung West PTI 15 Münster vom 07.02.2022	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 60. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Leitungsbetreiberin wird im weiteren Verfahren und beim Ausbau der Erschließung beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Belange des Schutzes von Richtfunktrassen von einer bundesweit zentral zuständigen Stelle der Telekom geprüft werden. Bitte richten Sie im Bedarfsfall Ihre diesbezügliche Anfrage direkt an folgende Mail-Adresse: richtfunk-trassenauskunft-ddtgmbh@telekom.de	
26	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster vom 08.02.2022	zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 28.12.2021 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27	Kreis Steinfurt Umwelt- und Planungsamt vom 14.02.2022	Hinweise: Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel (Datengrundlage aus 2015) zeigt, dass im Bebauungsplanverfahren ein hoher Ausgleich an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein wird. Ich weise daraufhin, dass der Ausgleich vorgezogen erfolgen und zum Zeitpunkt des Eingriffes funktionsfähig sein muss. Sollten die im Planbereich gelegenen Gebäude nicht mehr Gegenstand eines Bebauungsplanes oder Abrissantrages oder -anzeige sein, ist im Vorfeld das artenschutzrechtliche Vorgehen bzgl. erforderlicher Untersuchungen und ggf. erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen mit der uNB abzustimmen. Abschließend weise ich darauf hin, dass die Datengrundlage gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in	Der Hinweis auf die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Der Hinweis auf das artenschutzrechtliche Vorgehen beim Gebäudeabriss wird zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Der Hinweis auf die Datengrundlage der Artenschutzprüfung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 nur 5 und max. bis zu 7 Jahren anerkannt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, im Rahmen der Bebauungsplanung die Datengrundlage für eine erforderliche ASP neu zu erheben.	Die Datengrundlage wurde und wird laufend einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Für die verbindlichen Bauleitplanung werden die Datengrundlagen erneut mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. <u>Die Stadt Hörstel hat die Aktualisierung der Datengrundlage bzw. die Erfassung der Fauna (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien) für das Jahr 2022 beauftragt. Der Untersuchungsumfang erfolgt in Anlehnung an die Untersuchungen aus dem Jahr 2015.</u>
28	Bezirksregierung Münster, Dez. 52 vom 17.02.2022	bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Dezernates 52 gegen das o. a. Vorhaben keine Bedenken bestehen. Diese Stellungnahme erstreckt sich auf die Themen Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie Altlasten/Bodenschutz.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Hörstel

60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel, Stadtteil Dreierwalde

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 21.11.2022 bis 23.12.2022

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
01	ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 18.11.2022	die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
02	Bezirksregierung Münster vom 28.11.2022	gegenüber dem Planentwurf vom 20.09.2022 wurden keine Änderungen von raumordnerischer Relevanz vorgenommen. Nachdem nun die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt ist, ist auch die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. <u>Hinweis des Dezernates 35 – Städtebau:</u> Eine rechtliche Prüfung der Unterlagen im Sinne von § 6 BauGB wurde nicht vorgenommen. Eine solche Prüfung bleibt ausdrücklich dem nach BauGB vorgesehenen Verfahren nach dem Feststellungsbeschluss vorbehalten.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
03	Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH vom 18.11.2022	im angefragtem Bereich: 48477 Hörstel befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.	Der Flächennutzungsplan ermöglicht als vorbereitender Bauleitplan keine direkten baulichen Maßnahmen. Der nachlaufende verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) wird mit einem Hinweis auf ggf. vorhandene Glasfasernetze versehen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegungstechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben	Anmerkung: Nach den beigelegten Unterlagen sind keine Glasfasernetze im Änderungsbereich vorhans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
04	Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft vom 21.11.2022	bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	
05	Stadt Hörstel: Fachbereich III Sicherheit und Ordnung vom 21.11.2022	Untersuchung auf eine mögliche Kampfmittelbelastung: Eine Stellungnahme wurde bereits am 03.01.2022 abgegeben und bleibt unverändert bestehen. <i>Stadt Hörstel: Fachbereich III Sicherheit und Ordnung vom 03.01.2022:</i> <i>im Bereich des früheren Militärflughafens wurden mittels Luftbildauswertung einige Blindgängerverdachtspunkte, Stellungsgebiete und bombardierte Flächen festgestellt. Hierzu empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst die Überprüfung der Blindgängerverdachtspunkte, das Sondieren der Stellungsgebiete und das Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung. Vor der Durchführung von Baumaßnahmen bzw. Bodengrundeingriffen im Bereich des ehemaligen Militärflughafens ist somit die Ordnungsbehörde der Stadt Hörstel zu beteiligen.</i>	Der Flächennutzungsplan ermöglicht als vorbereitender Bauleitplan keine direkten baulichen Maßnahmen. In der Erläuterung zur Flächennutzungsplanänderung wird auf die Kampfmittelsituation entsprechend den bekannten Belastungen hingewiesen. Der nachlaufende verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) wird mit einem entsprechenden Hinweis versehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
06	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3 vom 21.11.2022	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
07	EWE NETZ GmbH vom 22.11.2022	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Leitungsbetreiberin wird im weiteren verbindlichen Bauleitplanverfahren und beim Ausbau der Erschließung beteiligt.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift! Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
08	Stadt Emsdetten: FD Stadtentwicklung und Umwelt vom 22.11.2022	gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel werden von Seiten der Stadt Emsdetten keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
09	Stadt Ibbenbüren: Fachdienst Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauleitplanung vom 22.11.2022	seitens der Stadt Ibbenbüren werden keine Bedenken gegen den Entwurf zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel erhoben oder Anregungen dazu vorgetragen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung vom 23.11.2022	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Bau - und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster vom 28.11.2022	von unserer Seite werden keine Einwendungen erhoben.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalforstamt Münsterland vom 28.11.2022	gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland weiterhin Bedenken. Hierzu verweise ich auf meine vorherigen Stellungnahmen.	Die Abwägungen zur ersten und zweiten frühzeitigen Beteiligung sowie zur Beteiligung im Rahmen der Auslegung werden inhaltlich bestätigt und erneut beschlossen. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
12a	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalforstamt Münsterland vom 04.02.2022	gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland weiterhin Bedenken. Hierzu verweise ich auf die Stellungnahme vom 28.07.2015 und 03.02.2021.	Die Abwägungen zur ersten und zweiten frühzeitigen Beteiligung werden inhaltlich bestätigt und erneut beschlossen. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
12b	Stellungnahme vom 03.02.2021 (zweite frühzeitige Beteili- gung)	gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland weiterhin Bedenken. Hierzu verweise ich auf die Stellungnahme vom 28.07.2015. Zudem sind für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme Belange des Waldes betroffen. Diese sind im Einzelfall konkreter zu beschreiben (CEF- Maßnahmenblatt), da hier ggf. die Waldeigenschaft verloren geht.	Abwägung zur zweiten frühzeitigen Beteiligung: Die konkrete Beschreibung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf der Eingriffsebene des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplans, da erst hier die entsprechend konkreten Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen bewertet werden können. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12c	Stellungnahme vom 28.07.2015 (erste frühzeitige Beteili- gung)	aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen die oben genannte Planung Bedenken, da Wald überplant wird und kein ausreichender Ersatz angegeben ist. Eine separate Bilanzierung, wie in der Stellungnahme vom 06.01.2015 zum Scoping-Termin angeregt, liegt mir nicht vor. Eine Biotopkartierung liegt mir ebenfalls nicht vor. Von der Fachbehörde Forst werden viele kleinere Flächen im Bereich S2 Energie-Innovationspark als Wald eingestuft und müssen als solcher dargestellt und erhalten oder entsprechend ersetzt werden (i.d.R. im Verhältnis 1:1,5). Der Wald hat sich, wie in vielen militärischen Liegenschaften im Laufe der Zeit etabliert bzw. wurde bewusst gepflanzt. Die Entstehung des Waldes ist dabei unerheblich. Im alten FNP sind diese Flächen als Flächen für die Landwirtschaft eingestuft und bisher nicht überplant. Daher handelt es sich nunmehr um Waldflächen im Sinne des LFoG. Vergleichbarer Ablauf siehe auch Bioenergiepark Saerbeck. Die Waldflächen sind vermutlich auch hier in der Forsteinrichtung des Bundesforstes aufgeführt. Diese Daten können dann gerne genommen werden, sodass eine Biotoptypenkartierung der Waldflächen ggf. entfallen kann. Anmerkung: werden Aufforstungen, insbesondere im Bereich C „Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ geplant, bitte ich diese beim Regionalforstamt Münsterland zu beantragen.	Abwägung zur ersten frühzeitigen Beteiligung: Innerhalb des Änderungsbereichs waren bisher Waldflächen auf der militärischen Liegenschaft nur unvollständig dargestellt. Daher wird eine aktuelle Darstellung auf der Grundlage der vom Bundesforstamt Münsterland zur Verfügung gestellten Forstbetriebskarte 0510019 von 01.10.2003 vorgenommen. Nach Auskunft des zuständigen Bundesforstbetriebs Rhein-Weser vom 09.11.2021 liegt keine aktuellere Erfassung vor. Wegen zeichnerischer Abweichungen der verwendeten Kartenunterlage gegenüber den aktuellen Kartenwerken musste unter Berücksichtigung der aktuellen Biotoptypenkarte die Darstellung der Waldflächen in einigen Bereichen angepasst werden. So wurden Überlagerungen der Walddarstellungen auf bestehenden militärischen Anlagen und Gebäuden oder versiegelten Flächen korrigiert. Für die Waldflächen in dem Bereich, der durch die Bezirksregierung Münster temporär für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft genutzt wurde, weist die Biotoptypenkartierung Kahlschlagsflächen aus. Diese beseitigten Waldflächen werden daher nicht aufgenommen, der notwendige Ausgleich ist Gegenstand des damaligen Genehmigungsverfahrens der BR Münster und außerhalb des Verfügungsbereichs der Stadt Hörstel erfolgt. Der bestehende städtebauliche Entwurf zeigt auf, dass zu dessen Umsetzung teilweise Waldflächen angepasst werden müssen. Diese möglichen Eingriffe und deren Ausgleich werden Gegenstand des nachfolgenden Bebauungsplans Nr. 120 „Ehemaliger Nato-Flugplatz Dreierwalde“. Nach aktuellem Kenntnisstand wer-

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
			den die Eingriffe jedoch auf kleinere Teilflächen von jetzt dargestellten Waldflächen beschränkt. Daher wird eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich nicht erforderlich werden. Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass die aktuellen Waldflächen dargestellt werden.
13	SWTE Netz GmbH & Co. KG vom 29.11.2022	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.11.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir die 60. Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der Planauskunft@swte-netz.de beziehen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Leitungsbetreiberin wird im weiteren Verfahren und beim Ausbau der Erschließung beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Amprion GmbH vom 30.11.2022	nicht betroffen	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Gemeinde Hopsten: FB4 - Bauen und Wohnen vom 30.11.2022	gegen die Planung werden seitens der Gemeinde Hopsten keine Anregungen vorgetragen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
16	Vodafone West GmbH vom 06.12.2022	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Samtgemeinde Spelle Bauen, Planung u. Umwelt vom 30.11.2022	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 18.11.2022 nehme ich zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel wie folgt Stellung: Gegen eine Umnutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Dreierwalde bestehen keine Bedenken, sofern die Belange des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft ausreichend berücksichtigt werden. Wie Ihnen aus mehreren Vor- und Abstimmungsgesprächen bereits bekannt ist, stellt die Gemeinde Spelle seit mehreren Jahren ein Hochwasserschutzkonzept auf. Hintergrund dieses Konzeptes ist die im Jahre 2010 erfolgte vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten der Flötte, des Altenrheiner Bruchgrabens, der Dreierwalder Aa und der Hopstener Aa im Gebiet der Gemeinde Spelle. Mit Bekanntmachung des NLWKN vom 08.12.2021 ist eine neue vorläufige Sicherung der v.g. Überschwemmungsgebiete erfolgt. Ziel des Hochwasserschutzkonzeptes ist, die im Falle eines 100jährigen Hochwasserereignisses potenziell gefährdeten Bereiche im Gebiet der Gemeinde Spelle durch bauliche Maßnahmen zu schützen. Bisher entwässert das ehemalige Flugplatzareal in die angrenzende Dreierwalder Aa, teils mittelbar über den Getraugraben und weitere namenlose Gewässer. Da die Dreierwalder Aa zunächst die Ortslage Dreierwalde und im späteren Verlauf die Gemeinde Spelle passiert, können sich Veränderungen des bisherigen Entwässerungssystems im Gebiet des ehemaligen Flugplatzareals mittelbar auch auf die Gemeinde Spelle auswirken. Die in der Entwurfsbegründung erwähnte Reduzierung von vorhandenen Versiegelungen durch Gebäude und Flächen wird grundsätzlich befürwortet.	Wie bereits durch die Samtgemeinde Spelle dargestellt entwässert das ehemalige Flugplatzareal in die unmittelbar angrenzende Dreierwalder Aa. Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes wird das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen über drei Einleitungsstellen in die Vorflutgewässer eingeleitet. Zwei Einleitungsstellen mit kleinem Einzugsgebiet münden in die Dreierwalder Aa, die Haupteinleitungsstelle mündet in einen Graben des Flugplatzgeländes mit Vorflut in nördlicher Richtung zum Gewässer 1400 des Unterhaltungsverbandes Dreierwalder Aa. Dieses Gewässer mündet letztendlich auch in die Dreierwalder Aa. Das Entwässerungssystem zur Ableitung des Niederschlagswassers besteht aus mehreren verästelten Hauptnebensammlern und ist zum größten Teil außerhalb der geplanten Erschließungsstraßen des Gewerbegebietes angeordnet. Auf Grund dieser Struktur und der nicht gegebenen Zentralisierung der Niederschlagswasserableitung für die erforderliche Niederschlagswasserbehandlung werden die erforderlichen Entwässerungsanlagen nicht übernommen. Aufgrund der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse kommt für das Niederschlagswasser nur die ortsnahe Ableitung in die Dreierwalder Aa in Frage. Durch die erforderliche Niederschlagswasserbehandlung wird der erste ausgeprägte Spülstoß (rd.100 cbm) dem Regenwasserklärbecken zugeleitet und anschließend dem Schmutzwassersystem und somit nicht der Dreierwalder Aa. Eine Rückhaltung des in dem geplanten Gewerbegebiet anfallenden Niederschlagswassers vor Einleitung in die Dreierwalder Aa wurde von der UWB des Kreises Steinfurt nicht gefordert. Eine Berechnung ergab, dass die zukünftige Einleitungswassermenge in Höhe der zulässigen Einleitungswassermenge liegt. Mit Schreiben vom 12. Januar 2021 wurde dem Kreis Steinfurt der Einleitungsantrag für die Einleitung von maximal 620 l / s zugelei-

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Unabhängig davon halte ich es für zielführend, künftig anfallendes Oberflächenwasser durch geeignete bauliche Maßnahmen zunächst zurückzuhalten und nur gedrosselt in die Dreierwalder Aa einzuleiten. Darüber hinaus sollte soweit wie möglich das natürliche Wasserversickerungsvermögen des Bodens genutzt werden. Im Hinblick auf den Klimawandel ist eine Anpassung an dessen Folgen unabdingbar. Dies zeigen u. a. die zunehmend eintretenden Starkregenereignisse. Es sollten daher alle Möglichkeiten genutzt werden, die geeignet sind, Gefahren durch Hochwasserereignisse zu minimieren. Die geplante Neustrukturierung des ehemaligen Flugplatzareals bietet die große Chance, auf die Auswirkungen des Klimawandels zu reagieren und durch geeignete Vorsorgemaßnahmen Verbesserungen zu erzielen. Diese Chance sollte nicht ungenutzt bleiben und angesichts des auch die Ortslage Dreierwalde passierenden Gewässers im eigenen Interesse stehen, und zwar unabhängig davon, dass die Dreierwalder Aa nach Ansicht der nordrhein-westfälischen Fachbehörden derzeit nicht als Risikogewässer eingestuft wird und für sie kein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht. Angesichts der Größe des ehemaligen Flugplatzareals von rd. 190 ha dürfte zudem ausreichend Raum für Maßnahmen zur Hochwasserminimierung zur Verfügung stehen.	tet, hierauf erteilte der Kreis Steinfurt am 04.05.2021 eine entsprechende Erlaubnis. Die neue NW- Entwässerung für das Gewerbegebiet ist bereits realisiert. Die Entwässerungsplanung für den Energie- und Innovationspark ist noch nicht abgeschlossen. Grundsätzlich steht fest, dass das Niederschlagswasser hier dem zuvor erwähnten Gewässer 1400 zugeleitet wird. In welcher Form hier Rückhaltung erforderlich wird ergeben noch abschließende Gespräche mit dem Kreis Steinfurt. Durch diese Vorgehensweise und die enge Abstimmung mit der zuständigen UWB des Kreises Steinfurt werden die die Belange des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft ausreichend berücksichtigt. Die Stadt Hörstel ist gern bereit mit der Samtgemeinde Spelle und ggf. mit der UWB des Kreises Steinfurt einen Informationsaustausch zu führen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz vom 12.12.2022	das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat die Unterlagen zu dem o.a. Vorhaben erneut geprüft. Das <u>Sachgebiet 54.2 -Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung, Grundwasser-</u> nimmt wie folgt Stellung: Meine Stellungnahme ist weiterhin zu berücksichtigen. Stellungnahme vom 07.01.2022 <i>Das Sachgebiet 54.2 –Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung, Grundwasser- äußert keine Bedenken gegen das Vorhaben.</i>	Es werden keine Bedenken vorgetragen. <i>Anmerkung: Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt wurde beteiligt.</i> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

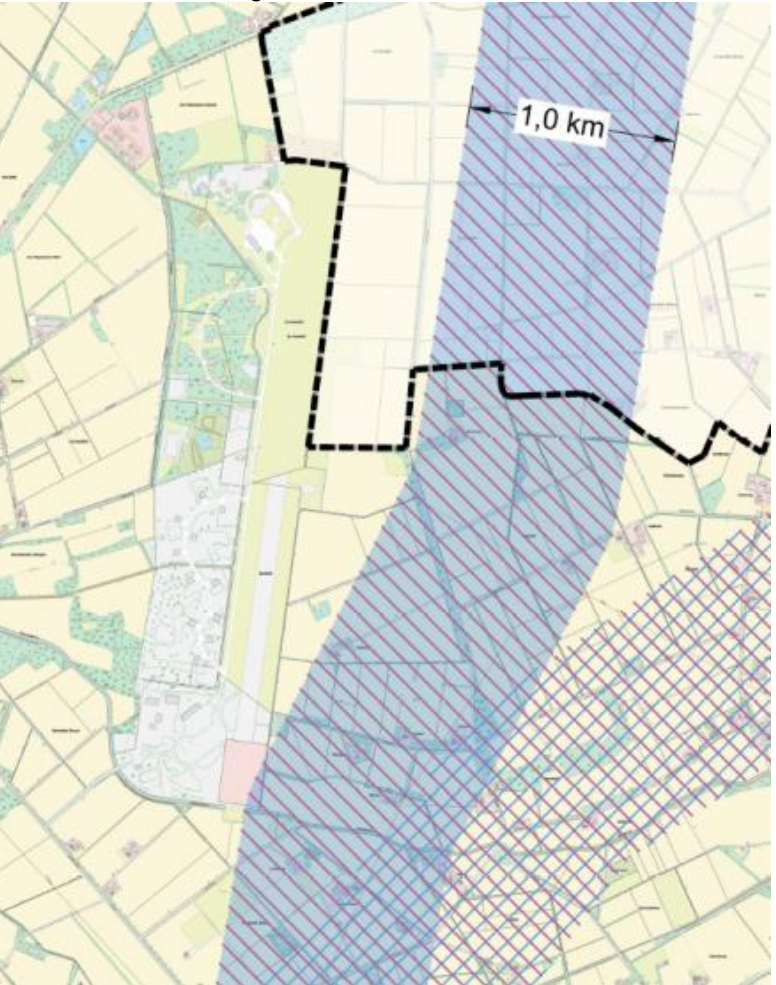
Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		<i>Jedoch wird folgender Hinweis gegeben: Der Themenbereich Altlasten wurde vom Dez. 54.2 nicht bewertet. Hierfür ist die obere und untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.</i> Das <u>Sachgebiet 54.5 -Hochwasserschutz-</u> nimmt wie folgt Stellung: Das Vorhaben liegt im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Dreierwalder -, Ibbenbürener -, Hörsteler Aa. Somit hat unsere Stellungnahme vom 15. Sep. 2022 weiterhin Bestand. Die Regelung der §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 84 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden. Die zuständige Behörde für Ausnahmeregelungen ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt. Des Weiteren sind die o. g. Gewässer im 2. Bewirtschaftungszyklus (Dez. 2015 - Dez. 2021) nicht mehr als Risikogewässer eingestuft worden.	Auf Rückfragen hat die BR Münster Sachgebiet 54.5 -Hochwasserschutz am 09.02.2023 die Stellungnahme erläutert und ergänzt. Dieses Schreiben ist unter der folgenden Ziffer 18a dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18a	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54, Sachgebiet 54.5 -Hochwasserschutz vom 09.02.2023	Auf Rückfragen hat die BR Münster Sachgebiet 54.5 -Hochwasserschutz am 09.02.2023 die Stellungnahme erläutert und ergänzt: Wie bereits mit Mail vom 12.07.2022 von meinem Kollegen Herrn Waldhoff mitgeteilt, zeigen aktuelle hydraulische Berechnungen im Rahmen der Erarbeitung der Hochwassergefahrenkarten des 1. Zyklus (Stand 2013), dass die derzeit gesetzlich geltende Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Dreierwalder Aa vom 28.02.2011 in einigen Bereichen nicht zutrifft. Dies ist im aktuellen Änderungsbereich Ihres FNP der Fall – hier fällt der Überflutungsbereich kleiner aus, so dass sich der Planbereich außerhalb der Überschwemmungsflächen eines 100-jährlichen Hochwassers befindet. Die vorgesehene Anpassung der Überschwemmungsgebietsverordnung steht noch aus.	Für die BR Münster Sachgebiet 54.5 -Hochwasserschutz bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine gesetzlichen Restriktionen für das geplante Vorhaben. Die geäußerten Bedenken zum Überschwemmungsbereich des 100-jährlichen Hochwassers in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den geplanten zu bebauenden Flächen werden zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung sowie den Genehmigungsplanungen soweit erforderlich berücksichtigt. Die Stadt Hörstel tauscht sich zur Entwicklung des ehemaligen Flugplatzareals schon seit jeher intensiv mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt aus. Diese wird in alle Planungsprozesse eingebunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Bei Vorhaben gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 84 LWG ist es der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt aber möglich, die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zu erteilen und von der Ausgleichsregelung für Rückhalteraum abzu- sehen oder alternativ aufgrund der bekannten aktuellen Berechnungen davon auszugehen, dass die Fläche de facto nicht zum Überschwemmungsgebiet gehört und demzufolge auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zu verzichten. Darüber hinaus wurde die Dreierwalder Aa im 2. Zyklus des Hochwasserrisikomanagements nicht mehr als Risikogewässer gemäß § 73 WHG bewertet, so dass die derzeitigen Hochwassergefahrenkarten (Stand 2019) keine entsprechenden Überschwemmungsflächen mehr darstellen. Diese Bewertung erfolgte, da aktuell im Überflutungsbereich der Dreierwalder Aa kein sogenanntes „signifikantes Schadenspotential“ vorliegt, welches z. B. bei einer zu erwartenden Schadenshöhe von 500.000 € vorliegt. Die in 2013 in den Hochwassergefahrenkarten veröffentlichte Darstellung der Überflutungsflächen ist fachlich zutreffend, § 78 b jedoch nicht verpflichtend anzuwenden. Das Dezernat 32 – Regionalentwicklung - in unserem Hause ist über diesen Sachverhalt informiert, so dass einer Zustimmung zur Änderung des FNP diesbezüglich nichts entgegensteht. Zusammenfassend bestehen also aus wasserrechtlicher Sicht keine gesetzlichen Restriktionen für das geplante Vorhaben. Wir geben aber zu bedenken, dass - auch wenn die Dreierwalder Aa nicht mehr als Risikogewässer gemäß Hochwasserrisikomanagement- Richtlinie bewertet wird - die aktuellen hydraulischen Berechnungen zeigen, dass sich der Überschwemmungsbereich des 100-jährlichen Hochwassers in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den geplanten zu bebauenden Flächen befindet. Am vorgesehenen Standort der PV- Anlagen ist im Falle eines Extremhochwassers mit Überschwemmungen zu rechnen. Angesichts der mit dem Klimawandel zu erwartenden Zunahme von Starkregen- und Hochwasserereignissen in Häufigkeit und Ausmaß empfehlen wir Ihnen daher, die im Rahmen der Bauleit-	

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		planung möglichen Instrumentarien zur Sicherstellung einer hochwasserangepassten Bauweise zu nutzen. Auch Nutzer und Betreiber der neuen Infrastruktur sollten über die mögliche Gefährdung durch Hochwasser und Starkregen informiert sein, um entsprechende Maßnahmen der Risikovorsorge ergreifen zu können. In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass derzeit für den laufenden 3. Zyklus der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie die Grundlagen der Bewertung von Schadenspotentialen vor dem Hintergrund der Hochwasserkatastrophe 2021 neu diskutiert werden. Es ist also nicht auszuschließen, dass die Dreierwalder Aa im 3. Zyklus erneut Risikogewässer wird und somit auch der § 78 b WHG für die weitere Bauleitplanung in diesem Bereich zu berücksichtigen sein wird	
19	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Osnabrück vom 18.11.2022	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.11.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Des Weiteren teilen wir Ihnen mit, dass wir im Verfahrensgebiet keine Versorgungseinrichtungen unterhalten.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Leitungsbetreiberin wird im weiteren Verfahren und beim Ausbau der Erschließung beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld vom 12.12.2022	durch die 60. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Belange der Regionalniederlassung Münsterland berührt. Anregungen oder Bedenken werden daher nicht vorgebracht.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung West PTI 15 Münster vom 12.12.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Leitungsbetreiberin wird im weiteren Verfahren und beim Ausbau der Erschließung beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	
22	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB) vom 13.12.2022	vielen Dank für die Beteiligung. Wir betreiben derzeit in dem gekennzeichneten Bereich keine Richtfunkstrecke. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster vom 14.12.2022	zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 18.11.2022 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstelle Steinfurt vom 14.12.2022	dem o. g. Planvorhaben stehen weiterhin keine landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25	Bezirksregierung Münster: Dezernat 51	hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass eine Beteiligung der Höheren Naturschutzbehörde bei der Änderung eines Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen ist. Von der Abgabe einer Stellungnahme sehe ich	Eine Beteiligung der Höheren Naturschutzbehörde ist im Verfahren nicht vorgesehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
	Natur- und Landschafts- schutz, Fischerei vom 14.12.2022	deshalb ab. Für die Berücksichtigung der Höheren Naturschutz- behörde zur Abgabe einer Stellungnahme möchte ich mich be- danken.	
26	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 Luftverkehr vom 16.12.2022	aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnah- men keine Bedenken vorgetragen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27	Wasserversorgungsver- band Tecklenburger Land vom 16.12.2022	in wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung) vom 19.12.2022	im Rahmen unserer erneuten Beteiligung an der Aufstellung so- wie erneuten öffentlichen Auslegung o. g. Änderungsentwurfs tra- gen wir gemäß §§ 4a (3) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29	Kreis Steinfurt Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität vom 19.01.2023	zum o.g. Planungsvorhaben werden keine Anregungen vorgetra- gen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30	Bundesnetzagentur vom 21.12.2022	vielen Dank für Ihre Anfrage vom 18.11.2022, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleu- nigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungs- instrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorha-	Wie aus dem veröffentlichten Planungskorridor zu entnehmen ist, ergibt sich lediglich eine minimale Überschneidung mit dem Sonder- gebiet der Maßregelvollzugsklinik (MRVK). Die auf Grundlage von § 37 BauGB „Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder“ genehmigte Maßregelvollzugsklinik ist in

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		ben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Der räumliche Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel kommt für eine Realisierung des BBPlG-Vorhabens Nr. 48 (Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum) und des BBPlG- Vorhabens Nr. 49 (Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/ Landkreis Friesland – Lippetal/ Welter/ Hamm) in Betracht. In den vorliegend relevanten Abschnitten Mitte Cloppenburg – Steinfurt treffen die Trassenkorridore der beiden Vorhaben Nrn. 48 und 49 aufeinander. Sie sollen hier möglichst in einer gemeinsamen Stammstrecke geführt werden. Für die Abschnitte Mitte Cloppenburg – Steinfurt der Vorhaben Nrn. 48 und 49 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 28.10.2022 vor, die jeweils einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur hat am 14.12.2022 in Cloppenburg eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt, zu der auch Sie als räumlich betroffene Gemeinde eingeladen wurden. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur auf der Grundlage der Anträge der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz die Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung (Vorhaben Nr. 48 Abschnitte Mitte sowie Vorhaben Nr. 49 Abschnitt Mitte) festlegen und hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen für die genannten Abschnitte bestimmen. Nach der Vorlage dieser Unterlagen wird	Bau. Mit der Eröffnung ist im Jahr 2023 zu rechnen.  Es wird Aufgabe der zukünftigen Trassenplanung sein, sich mit den neuen Gegebenheiten des Flächennutzungsplans, sowie genehmigten Planungen und/oder bestehenden Nutzungen auseinander zu setzen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		die Bundesnetzagentur für diese Abschnitte eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss der Verfahren mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung jeweils einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Vorschlagstrassenkorridor für das Vorhaben Nr. 48 und eine Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor für das Vorhaben Nr. 49 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel. Der Geltungsbereich Ihrer Planung ragt mit seinem östlichen „Ausläufer“ sowie der südöstlichen Ecke geringfügig in die Trassenkorridore hinein. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist die Streichung der bisherigen Darstellung Flugplatz vorgesehen. Geplant werden Ausweisungen von gewerblichen Bauflächen, einer Sonderbaufläche Energie-Innovationspark, eines Sondergebiets „Maßregelvollzugsklinik“, Flächen für Anlagen die dem Klimawandel entgegenwirken, Flächen für Landwirtschaft, Wald und Flächen für Auffüllungen. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verbleibt wahrscheinlich genügend Passageraum. Allerdings können sich an der derzeitigen Planung durchaus noch Änderungen ergeben, so dass Beeinträchtigungen des geplanten Trassenkorridors durch die vorgesehene Planung in Ihrer Zuständigkeit nicht ausgeschlossen werden können. Im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung sollten die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden, indem auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Es sollte daher sichergestellt werden, dass durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf die geplanten Vorhaben Nrn. 48 und 49 geschaffen werden, die die Festlegung eines Trassenkorridors im Rahmen der Bundesfachplanung u. U. erschweren könnten. Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte planerisch sichergestellt werden, dass	Die Stadt Hörstel wird sich konstruktiv in den anstehenden Planungsprozess der Trassen einbringen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		die Darstellungen im Flächennutzungsplan den geplanten Vorhaben Nrn. 48 und 49 nicht entgegenstehen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise zudem darauf hin, dass die Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen haben. Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nrn. 48 und 49 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den Abschnitten Mitte der Vorhaben Nrn. 48 und 49 abrufbar sind (https://www.netzausbau.de/vorhaben48-m und https://www.netzausbau.de/vorhaben49-m). Die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden. Ich rege ferner an, dass Sie sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen der Behördenbeteiligung, mit Stellungnahmen in das Bundesfachplanungsverfahren einbringen. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen. <u>Diese Stellungnahme wird durch die folgende Stellungnahme der Amprion GmbH Gleichstrom-Netzprojekte Projektsprecher Korridor B vom 17.01.2023 ergänzt.</u> vielen Dank für Ihre Hinweise zu den Planungen für die anstehende FNP-Änderung, die wir zwischenzeitlich geprüft haben.	

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Wir können uns der grundsätzlichen Bewertung der Bundesnetzagentur anschließen: Ihr Plangebiet überschneidet sich minimal mit unserem Trassenkorridor. Ein Konflikt ergibt sich daraus nach aktuellem Planungsstand für Korridor B jedoch nicht. Da der Vorzugskorridor für unser Vorhaben durch die Bundesnetzagentur derzeit noch nicht festgelegt ist, bitten wir Sie, uns bei Ihren Planungen im weiteren Verfahren zu beteiligen.	